

1 – STRASSEN- UND VERKEHRSBEZEICHNUNGEN

1.1)	Eine geschlossene Ortschaft beginnt,	
a)	am ersten Gebäude	F
b)	an der Beschilderung mit weißem Hintergrund, welches den Ortsnamen angibt	R
c)	an der Geschwindigkeitsbeschilderung mit Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h	F
1.2)	Den Beschleunigungsstreifen benützt man um	
a)	die langsameren Fahrzeuge zu überholen	F
b)	schrittweise den Fahrstreifen zu befahren	R
c)	um sich langsam in parallelen Reihen fortzubewegen	F
1.3)	Das Bankett ist jener Teil des Straßenkörpers,	
a)	zwischen der Fahrbahn und der Rinne	R
b)	zwischen dem Fahrstreifen und dem Gehsteig	R
c)	welcher zwei Fahrbahnen mit entgegengesetzten Fahrrichtungen trennt	F
1.4)	Eine höhengleiche (plangleiche) Kreuzung ist	
a)	ein Kreuzweg von zwei Straßen auf der gleichen Ebene	R
b)	ein Kreuzweg von einer Straße und einer Bahnlinie	F
c)	ein Kreuzweg einer Lokalstraße und einer Autobahn	F
1.5)	Man bezeichnet eine Haltebucht als	
a)	Straßenteil, außerhalb des Banketts, welcher für das Halten der Fahrzeuge bestimmt ist	R
b)	Straßenteil, innerhalb des Fahrbahn, welcher für das Halten der Fahrzeuge bestimmt ist	F
c)	Teil eines Parkplatzes, von weißen Linien abgegrenzt, welcher für das gebührenpflichtige Halten der Fahrzeuge bestimmt ist	F
1.6)	Der Beginn einer erstrangigen Freilandstraße ist gekennzeichnet mittels	
a)	Geschwindigkeitsbegrenzung von 90 km/h	F
b)	ähnliche Beschilderung wie bei „Beginn der Autobahn“ jedoch auf blauen Hintergrund	R
c)	Beschilderung mit der Schrift „erstrangige Freilandstraße“	F
1.7)	Jener Teil der Straße mit genügender Breite zum Verkehr einer Fahrzeugreihe	
a)	nennt man Fahrstreifen	R
b)	nennt man Fahrbahn	F
c)	nennt man Straßenkörper	F
1.8)	Der Pannestreifen ist bestimmt für	
a)	Fahrzeuge, welche bei Staubildung, die dringliche Notwendigkeit haben den Zielort zu erreichen	F
b)	das Halten in Notfällen	F
c)	das Halten in Notfällen und den Verkehr der Rettungsfahrzeuge	R

1.9)	Man bezeichnet als Fahrbahn den	
a)	Straßenbereich zwischen den Straßengrenzen	F
b)	Straßenbereich welcher für den Fahrzeugverkehr bestimmt ist	R
c)	Straßenbereich der für den Verkehr einer einzigen Reihe von Fahrzeugen bestimmt ist	F
1.10)	Man bezeichnet als Straßenkörper die	
a)	Fläche innerhalb der Straßengrenzen	R
b)	Fläche innerhalb der Fahrbahn und der Bannstreifen	F
c)	Fläche welche nur die Fahrbahn beinhaltet	F
1.11)	Der Gehweg ist jener Straßenteil, der	
a)	für die Überquerung von Seiten der Fußgänger bestimmt ist	F
b)	parallel zu diesem für den Fußgängerverkehr bestimmt ist	R
c)	für den Fußgängerverkehr auf der Fahrbahn bestimmt ist	F
1.12)	Bei einer Kurve zeigt die entsprechende Gefahrenbeschilderung an	
a)	daß man auf einem Straßenteil für beide Fahrtrichtungen verkehrt	F
b)	daß man in der Nähe einer Kurve ist, wobei die Sicht eingeschränkt ist	R
c)	daß es notwendig ist, die Geschwindigkeit herabzusetzen	R
1.13)	Die Hinweisschilder auf braunen Hintergrund zeigen an:	
a)	Touristische Reiseziele	R
b)	Industrielle Zielgebiete	F
c)	Die Numerierung der Überführungen	R
1.14)	Um Den Fahrbahnrand einer Straße mit beiden Fahrtrichtungen mit Rückstrahler anzuzeigen, benützt man folgende Farben	
a)	Rot für den rechten Fahrbahnrand und weiß für den Linken	R
b)	Weiß für den linken Fahrbahnrand und gelb für den Rechten	F
c)	Gelb für beide Fahrbahnränder	F
1.15)	Erstrangige Freilandstraßen	
a)	bestehen aus getrennten Fahrbahnen	R
b)	erlauben die gleiche Höchstgeschwindigkeit welche auf Autobahnen erlaubt ist	F
c)	Haben nur einen Fahrstreifen für jede Fahrtrichtung	F
1.16)	Eine Verkehrsinsel	
a)	ist ein Bereich, welcher für den Fahrzeugverkehr vorbehalten ist	F
b)	wird mittels weißen Streifen markiert	R
c)	kann höhengleich als auch erhöht sein	R
1.17)	Eine verkehrsberuhigte Zone ist	
a)	ein Bereich, in welchem der Verkehr an bestimmten Uhrzeiten beschränkt ist	R
b)	ein, durch geeignete Beschilderung, eingeschränkter Bereich	R
c)	ein Bereich mit einen eingeschränkten Zugang für Fußgänger	F

1.18)	Bei einem Bahnübergang könnte	
a)	Rote Beleuchtung angebracht sein	R
b)	Gelb blinkende Beleuchtung angebracht sein	F
c)	Das Andreas Kreuz angebracht sein	R
1.19)	In Fußgängerzonen können	
a)	Fahrzeuge der Feuerwehr mit eingeschaltetem Blaulicht und Sirene verkehren	R
b)	Fußgänger durchgehen	R
c)	Straßenzugmaschinen mit Geschwindigkeit bis 40 km/h verkehren	F
1.20)	Die Straße	
a)	umfasst keine Gehsteige	F
b)	kann in Fahrbahnen getrennt sein	R
c)	ist Teil der Fahrbahn, welcher dem Verkehr von Fahrzeugen vorgesehen ist	F
1.21)	Die Autobahn	
a)	Ist für Motorräder mit 125 ccm geöffnet	F
b)	hat voneinander unabhängige oder durch unüberwindbare Fahrbahnteiler getrennte Fahrbahnen	R
c)	Ist für den alleinigen Verkehr von Kraftwagen vorbehalten	F
1.22)	Es sind Teile der Fahrbahn:	
a)	Die Fußgängerüberwege	R
b)	Die Radfahrerüberwege	R
c)	Die Gehsteige	F
1.23)	Der Fahrstreifen	
a)	ist für den Verkehr der Fahrzeuge vorgesehen	R
b)	besteht aus zwei Fahrbahnen	F
c)	Darf niemals von den Fußgängern überquert werden	F
1.24)	Die Schutzinsel	
a)	ist vorgesehen, um den Verkehr in die gegebenen Richtungen zu leiten	F
b)	trennt die jeweiligen Fahrtrichtungen	F
c)	dient als Schutzzone oder als Aufenthaltsfläche für Fußgänger, welche die Strasse überqueren wollen	R
1.25)	Die Straße, die angesichts ihrer baulichen Merkmale mit „A“ klassifiziert ist,	
a)	Ist eine Autobahn	R
b)	Ist eine erstrangige Freilandstraße	F
c)	Ist eine Ortsviertelstraße	F
1.26)	Eine erstrangige Freilandstraße hat folgende Eigenschaften:	
a)	hat an der rechten Seite ein befestigtes Bankett	R
b)	hat einen Fahrstreifen	F
c)	hat Verzögerungsstreifen und Beschleunigungsstreifen	R

1.27)	Der Gehsteig	
a)	ist ein Straßenteil	R
b)	ist ein Teil der Fahrbahn	F
c)	ist für den Verkehr der Fahrräder bestimmt	F



2 – VERHALTENSREGELN

2.1)	Kraftfahrzeuge	
a)	müssen auf der rechten Seite der Fahrbahn nahe dem rechten Fahrbahnrand fahren	R
b)	dürfen, in Kreuzungsbereich, in parallelen Reihen fahren, wenn dieser von Beamten oder Ampelsystemen geregelt ist	R
c)	Dürfen in der Mitte der Fahrbahn fahren, wenn die Straße frei ist	F
2.2)	Man darf nicht überholen	
a)	wenn eine durchgehende einfache o. doppelte weiße Längslinie überschritten werden muß	R
b)	in der Nähe von Kuppen auf Fahrbahnen mit Einbahnverkehr und zwei Fahrstreifen	F
c)	auf Verzögerungstreifen und Beschleunigungstreifen	R
2.3)	Begriffsbestimmungen für Lichtsignal – und Beleuchtungseinrichtungen an Kraftfahrzeugen und Anhängern	
a)	Die Bremsleuchte ist die Einrichtung, die dazu dient, anderen Verkehrsteilnehmern anzuzeigen, dass der Fahrer die Betriebsbremse betätigt.	R
b)	Die Umrissleuchte ist die Einrichtung, die dazu dient, das Halten des Fahrzeuges anzuzeigen	F
c)	Das Warnblinklicht besteht aus dem gleichzeitigen Blinken aller Fahrtrichtungsanzeiger	R
2.4)	Lichtsignal- und Beleuchtungseinrichtungen ist verpflichtend zu benutzen:	
a)	Kleinkrafträder u. Krafträder müssen das Abblendlicht und Begrenzungsleuchten bei jeder Fahrtgegebenheit verwenden	R
b)	Das Verwenden der Beleuchtungseinrichtung in den Tunnels, nur wenn die Straßenbeleuchtung ungenügend ist	F
c)	Auf Autobahnen oder erstrangigen Freilandstraßen die Begrenzungsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Abblendlicht und, falls vorgeschrieben, die Umrissleuchten	R
2.5)	Wenn man Richtung wechseln will	
a)	ist es in jedem Fall notwendig akustische Signale zu benutzen	F
b)	und man befindet sich auf der Mittelspur einer Richtungsfahrbahn, kann man sei es links als auch rechts abbiegen	F
c)	Muss man rechtzeitig den Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker) verwenden	R
2.6)	Das Halten eines Fahrzeuges ist nicht erlaubt	
a)	in der Nähe einer Kreuzung außerhalb geschlossener Ortschaft	R
b)	an den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, außer in den Nachtstunden wenn der Dienst nicht durchgeführt wird	F
c)	in unmittelbaren Kreuzungsbereich	R

2.7)	Beim Abschleppen eines havarierten Fahrzeuges, muss das abgeschleppte Fahrzeug	
a)	durchgehend die Signalhupe betätigen	F
b)	die hintere rote Beleuchtung eingeschalten haben, falls angebrachte Beleuchtung fehlt	F
c)	durch eine starke, gut sichtbare Verbindung mit dem Abschleppfahrzeug zusammengehalten werden	R
2.8)	Das Benützen eines Handys ist während der Fahrt	
a)	nur mittels vorgesehenem Ohrknopf erlaubt	R
b)	für Fahrer mit nicht angemessenen Hörvermögen mit Ohrknopf nicht erlaubt	R
c)	Immer erlaubt	F
2.9)	Alkoholkonsum beeinflusst das Fahrverhalten	
a)	da es gegen der Müdigkeit wirkt	F
b)	da es die Reaktionszeit beeinflusst und vermindert	R
c)	da es Schläfrigkeit und Müdigkeit fordert	R
2.10)	Wer dauerhaft Drogen zu sich genommen hat,	
a)	kann den Führerschein bestätigen lassen, sobald bewiesen ist, dass er dauerhaft keine dieser Drogen mehr zu sich nimmt	R
b)	kann den Führerschein erlangen oder behalten, falls er nur leichte Drogen zu sich nimmt	F
c)	kann den Führerschein erlangen oder behalten, falls er keine soziale Gefahr für die Gesellschaft darstellt	F
2.11)	Um Unfälle zu vermeiden wird der Fahrer des Öfteren	
a)	den Reifendruck des Reserverades überprüfen	F
b)	die korrekte Funktionstüchtigkeit der Lenkvorrichtung überprüfen	R
c)	den Flüssigkeitsstand der Batterie überprüfen	F
2.12)	Wenn das Fahrzeug beim Bremsvorgang nach links ausschert, wird der Fahrer	
a)	das Kupplungspedal durchdrücken	F
b)	den Reifendruck überprüfen	R
c)	die Bremsvorrichtung überprüfen lassen	R
2.13)	Wenn wegen eines Defektes der Bremsvorrichtung nur auf der Hinterachse die Bremse funktioniert, ist es angebracht	
a)	den Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug zu reduzieren	F
b)	den Stand der Bremsflüssigkeit zu überprüfen	R
c)	die Geschwindigkeit zu verringern	R
2.14)	Um die Bremsen leistungsfähig zu halten, ist es notwendig periodische Kontrollen von	
a)	der Lenkung durchzuführen	F
b)	der Stärke der Bremsbacken durchzuführen	R
c)	Gesamten Bremssystem durchzuführen	R

2.15)	Das ABS System	
a)	funktioniert in Kurven nicht	F
b)	gewährleistet eine bessere Beherrschung des Fahrzeuges in der Bremsphase	R
c)	verhindert das Blockieren der Räder, wenn man auf nassen Untergrund bremst	R
2.16)	Um Unfälle zu vermeiden, wird der Fahrer des Öfteren	
a)	die Betriebsbremse auf ihre Wirksamkeit kontrollieren	R
b)	die Lichtsignal- und Beleuchtungseinrichtungen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren	R
c)	die Profiltiefe der reifen kontrollieren	R
2.17)	Auf einer Straße	
a)	mit einer Fahrbahn und zwei Fahrstreifen kann man immer in parallelen Reihen fahren	F
b)	mit vier Fahrbahnen sind die mittleren für das Überholen vorbehalten	F
c)	darf man auf den höhengleichen Straßenbahngleisen verkehren ohne dabei die Fahrt der Straßenbahn zu behindern	R
2.18)	Kraftfahrzeuge	
a)	müssen auf einer Fahrbahn mit drei Fahrstreifen pro Fahrtrichtung den freien rechten Fahrstreifen befahren	R
b)	können auf einer Straße mit zwei Fahrstreifen mit Gegenverkehr beide Fahrstreifen für das Überholmanöver besetzen	F
c)	Können auf einer Straße mit drei Fahrstreifen und Gegenverkehr den rechten oder den mittleren Fahrstreifen befahren	F
2.19)	Es müssen sich, so möglich als nahe dem rechten Fahrbahnrand	
a)	jene Fahrzeuge halten, die auf einer Straße mit zwei Fahrstreifen und Gegenverkehr eine Kurve befahren	R
b)	jene Fahrzeuge halten, die nach links abbiegen möchten	F
c)	Oberleitungsbusse halten	F
2.20)	Um ein Fahrzeug in kurzer Strecke abzubremsen, muss der Fahrer	
a)	vermeiden das Fahrzeug über das gesetzlich erlaubte Gesamtgewicht zu beladen	R
b)	Energisch das Bremspedal betätigen, ohne dabei die Räder zu blockieren	R
c)	Energisch das Bremspedal drücken und dabei in den höheren Gang schalten	F
2.21)	Um keine Gefahr oder Behinderung für den Verkehr darzustellen, ist es notwendig	
a)	die Fahrt an die Eigenschaften des Fahrzeuges, der Straße und des Verkehrs anzupassen	R
b)	nur die Geschwindigkeitsbegrenzungen zu beachten	F
c)	Immer mit einer besonders moderaten Geschwindigkeit zu fahren	F
2.22)	Bei sehr starkem Verkehr muss der Fahrer	
a)	wiederholt die Fahrspur wechseln, um so immer die freiere Fahrspur zu besetzen	F
b)	es vermeiden die Signalhupe zu betätigen, um die anderen Verkehrsteilnehmer zu drängen ihre Fahrt zu beschleunigen	R
c)	immer den Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug halten	R

2.23)	Man stellt Gefahr und Behinderung für den Verkehr dar,	
a)	wenn man das Fahrzeug in zweiter Reihe parkt	R
b)	wenn man auf einer Einbahnstraße mit zwei Fahrstreifen überholt	F
c)	Wenn man alle Vorfahrtsregeln einhält	F
2.24)	Der Fahrtenschreiber registriert	
a)	die Geschwindigkeit des Fahrzeuges	R
b)	die Öffnungen des Fahrtenschreibers um die Tachoscheibe einzugeben	R
c)	die gehaltene Durchschnittsgeschwindigkeit während einer Fahrt	F
2.25)	Die Hauptuntersuchung muss	
a)	für Personenkraftwagen innerhalb von 4 Jahren ab erstem Zulassungsdatum und daraufhin alle 2 Jahre durchgeführt werden	R
b)	für Omnibusse alle 2 Jahre durchgeführt werden	F
c)	für Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonn alle 4 Jahre durchgeführt werden	F
2.26)	Es ist erlaubt Güter zu befördern oder zu ziehen, welche am Boden schleifen	
a)	Nein	R
b)	Ja	F
c)	Ja, jedoch nur wenn sie teilweise mit Rädern unterstützt sind	F
2.27)	Die Scheinwerfer für Abblendlicht	
a)	müssen bei Tag auf Autobahnen und erstrangigen Freilandstraßen obligatorisch eingeschalten werden	R
b)	Man muss tagsüber nur die Begrenzungsleuchten auf Autobahnen und erstrangigen Freilandstraßen, sowie auch auf allen anderen Straßen einschalten	F
c)	Es ist jedenfalls während der Fahrt erlaubt, auch auf allen anderen Straßen die Abblendscheinwerfer zu benutzen	R
2.28)	Wann werden die, wegen falscher Anbringung der Ladung und Ladungssicherung, eingezogenen Fahrdokumente zurückgegeben	
a)	Nach 3 Monaten	F
b)	Bei erfolgter Einzahlung der verwaltungsrechtlichen Geldbuße	F
c)	Nach der korrekten Anbringung der Ladung	R
2.29)	Ein lang anhaltender Pfeifton eines Beamten an einer Kreuzung weist die sich nähernden Teilnehmer hin	
a)	die Fahrt mit gemäßigter Geschwindigkeit fortzusetzen	F
b)	anzuhalten ohne dabei den Kreuzungsbereich zu besetzen	R
c)	zu beschleunigen um schnell die Kreuzung zu besetzen und wieder zu verlassen	F
2.30)	Ein lang anhaltender Pfeifton eines Beamten welche an einem bestimmten Verkehrsteilnehmer gerichtet ist	
a)	weist ihn darauf hin, sofort anzuhalten	R
b)	weist ihn darauf hin zu verlangsamen ohne jedoch anhalten zu müssen	F
c)	weist ihn darauf hin, sofort die Straße zu verlassen	F

2.31)	Die Regeln, welche die Fahrt auf Autobahnen und erstrangigen Freilandstraßen bestimmen, setzen fest	
a)	dass die Fahrt auf Autobahnen Fahrzeugen untersagt ist, deren Abnutzungs-, Ausstattungs- oder Bereifungszustand den Verkehr gefährden könnten	R
b)	dass das Verbot laut Punkt a) für erstrangige Freilandstraßen nicht angewandt wird	F
c)	Die Polizeiorgane können, nachdem festgestellt wurde, dass die Abnutzungs-, Ausstattungs- oder Bereifungszustand den Verkehr gefährden könnten, den Fahrer auffordern die Autobahn zu verlassen	R

2.32)	Auf einer Autobahn	
a)	ist das Wenden der Fahrbahnen nur mit äußerster Vorsicht erlaubt	F
b)	ist es erlaubt, das Fahrzeug auf der Nothaltespur für maximal 12 Stunden stehen zu lassen	F
c)	ist es verboten als Anhalter eine Mitfahrgelegenheit zu erbitten, auch auf den Raststätten und Ein/Ausfahrten	R

2.33)	Die Regeln, welche die Fahrt auf Autobahnen und erstrangigen Freilandstraßen bestimmen, setzen fest	
a)	dass auf den Fahrbahnen, Rampen u. Einmündungen der Autobahn es verboten ist andere Fahrzeuge abzuschleppen	R
b)	dass es, in den Raststätten und Autobahnparkplätzen, erlaubt ist andere Fahrzeuge abzuschleppen	F
c)	dass es auf Autobahnen erlaubt ist, für kurze Strecken ein beschädigtes Fahrzeug abzuschleppen	F

2.34)	Die Regeln, welche die Fahrt auf Autobahnen und erstrangigen Freilandstraßen bestimmen, setzen fest	
a)	dass auf Autobahnen der Verkehr von Arbeitsmaschinen immer erlaubt ist, so lange diese mit Reifen ausgestattet sind	F
b)	dass auf Autobahnen Arbeitsmaschinen in jedem Fall die 60 km/h nicht überschreiten dürfen	F
c)	dass Kran- Arbeitsmaschinen auf erstrangigen Freilandstraßen verkehren dürfen	R

2.35)	Die Regeln, welche die Fahrt auf Autobahnen und erstrangigen Freilandstraßen bestimmen, setzen fest	
a)	dass Sonderfahrzeuge und Sondertransporte auf der Autobahn auf den Notspuren rückwärtsfahren dürfen, um in Notfällen die Haltebuchten zu erreichen	F
b)	auf der Fahrbahn, Rampen und Einmündungen der Autobahn und der erstrangigen Freilandstraßen ist das Halten oder Parken immer verboten, außer bei Unwohlsein der Fahrzeuginsassen oder bei Pannen des Fahrzeuges	R
c)	dass auf den Autobahnen höchstens für 3 Stunden notgeparkt werden darf	R

2.36)	Die Regeln, welche die Fahrt auf Autobahnen und erstrangigen Freilandstraßen bestimmen, setzen fest	
a)	falls sich der Verkehr wegen Überlastung oder aus einem anderen Grund staut und es ist kein Pannestreifen vorhanden oder dieser ist durch notgeparkte Fahrzeuge besetzt oder reicht für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen nicht aus, so sind die Fahrzeuge auf dem am weitesten rechts gelegenen Fahrstreifen verpflichtet so nah wie möglich an die linke Linie heranzufahren.	R
b)	im Falle eines Staus ist es möglich den Pannestreifen zu befahren um die Autobahn zu verlassen. Dies ist jedoch ab dem Schild Ausfahrt 500 mt möglicih	R
c)	dass es Autobahnen und erstrangigen Freilandstraßen für die Verkehrsteilnehmer nicht Pflicht ist den Fahrstreifenwechsel mittels Fahrtrichtungsanzeiger anzuzeigen	F

2.37)	Die Regeln, welche die Fahrt auf Autobahnen und erstrangigen Freilandstraßen bestimmen, setzen fest	
a)	dass es auf Raststätten und Parkplätzen sowie auf allen anderen zur Autobahn gehörenden Bereichen verboten ist, das Fahrzeug länger als 24 Stunden zu parken	R
b)	dass es auf Parkplätzen die für Beherbergungsbetriebe reserviert sind, es erlaubt ist für mehr als 24 Stunden zu parken	R
c)	dass die Organe mit straßenpolizeilichen Aufgaben geparkte Fahrzeuge, von denen wegen ihres Zustandes oder aus einem anderen triftigen Grund angenommen werden kann, dass es sich um verlassene Fahrzeuge handelt, abschleppen lassen	R

2.38)	Die Regeln, welche die Fahrt auf Autobahnen und erstrangigen Freilandstraßen bestimmen, setzen fest	
a)	Dass Gütertransportfahrzeuge mit einer Gesamtmasse über 5 t und Fahrer von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einer Gesamtlänge von mehr als 7 m auf Autobahnen, deren Fahrbahnen drei oder mehr Fahrstreifen haben, nur die beiden Fahrstreifen benutzen, die dem rechten Fahrbahnrand am nächsten sind.	R
b)	dass es verboten ist, neben einem anderen Fahrzeug auf demselben Fahrstreifen zu fahren, außer bei der erlaubten Fahrt in Parallelen Reihen	R
c)	Dass es auf der Autobahn, bei nächtlichem Halten oder Parken, nicht notwendig ist die Begrenzungslichter eingeschalten zu lassen, falls das Fahrzeug gut sichtbar ist.	f

2.39)	Die Regeln, welche die Fahrt auf Autobahnen und erstrangigen Freilandstraßen bestimmen, setzen fest:	
a)	auf Autobahnen darf die Höchstgeschwindigkeit di 130 km/h nicht überschreiten	R
b)	auf den erstrangigen Freilandstraßen darf die Geschwindigkeit di 100 km/h nicht überschreiten	F
c)	Auf Autobahnen und erstrangigen Freilandstraßen darf die Geschwindigkeit die 110 km/h nicht überschreiten	F

2.40)	Die Autobahn	
a)	Ist für den Verkehr von landwirtschaftlichen Maschinen geöffnet	F
b)	Ist für den Verkehr von Arbeitsmaschinen geöffnet	F
c)	Ist für den Verkehr von Kraftwagen welche mehr als 50 Km/h fahren vorbehalten	F

3 – STRAßENPOLIZEILICHE AUFGABEN

3.1)	Straßenpolizeiliche Aufgaben sind	
a)	die Aufnahme von Verkehrsunfällen,	R
b)	die Anbringung und Instandhaltung der Verkehrsbeschilderung	F
c)	der Straßenschutz und die Kontrolle über die Straßenbenutzung	R
3.2)	Straßenpolizeiliche Aufgaben sind	
a)	die Verhütung und die Feststellung von Verkehrsverstößen	R
b)	der Straßenschutz und die Kontrolle über die Straßenbenutzung	R
c)	die Zulassung der Fahrzeuge	F
3.3)	Es sind keine Straßenpolizeiliche Aufgaben	
a)	Die Ausstellung und Aktualisierung der Nachweise und Kraftfahrzeugscheine	R
b)	die Begleitung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit	F
c)	die Vorbereitung und die Durchführung der Verkehrsregelung	F
3.4)	Bei Pannen und Unfällen im Generellen	
a)	leistet die Verkehrspolizei keine Hilfe	F
b)	leistet die Verkehrspolizei nur auf Autobahnen Hilfe	F
c)	leistet die Verkehrspolizei auf jeder Straße Hilfe	R
3.5)	Für die Koordinierung aller Straßenpolizeidienste ist das Innenministerium zuständig	
a)	außer für jene Dienste, die von dem Carabinieri Corp ausgeübt werden	F
b)	und zwar für alle ausgeübten Dienste	R
c)	Außer für jene Dienste, die von der Gemeindepolizei ausgeübt werden	F
3.6)	An der Durchführung von Erhebungen für Verkehrsstudien dürfen nicht mitarbeiten	
a)	Die Verkehrspolizei (Straßenpolizei)	F
b)	Das Carabinieri Corp	F
c)	Die Gemeindepolizei	F
3.7)	Der Schutz und die Kontrolle zur Benutzung der Strasse	
a)	stellen einen Dienst der straßenpolizeilichen Aufgaben dar	R
b)	Stellen keinen Dienst der straßenpolizeilichen Aufgaben dar	F
c)	können nur von den Straßeneigentümern durchgeführt werden	F
3.8)	Straßenpolizeiliche Aufgaben	
a)	sind ausschließlich Zuständigkeit der Verkehrspolizei (Straßenpolizei)	F
b)	sind auch Zuständigkeit der Provinzpolizei, innerhalb des Provinzgebietes	R
c)	sind auch Zuständigkeit der Gefängnispolizei, bzgl. der eigenen Institutionsaufgaben	R

3.9)	Die Wahrnehmung der vorgesehenen straßenpolizeilichen Aufgaben obliegt nicht	
a)	dem Finanzwachekorps	F
b)	dem Sicherheitspersonal von privaten Sicherheitsunternehmen	R
c)	dem Gefängnispolizeikorps und dem staatlichen Forstkorps zur Ausübung der institutionellen Funktionen	F
3.10)	Im Rahmen der jeweiligen Gebietszuständigkeit können die Korps und Dienststellen der Gemeindepolizei	
a)	jede straßenpolizeiliche Aufgabe wahrnehmen	R
b)	keinen Begleitschutz für die Verkehrssicherheit durchführen	F
c)	nach bestandener Befähigungsprüfung den Begleitschutz für die Verkehrssicherheit durchführen	F
3.11)	Die Aufnahme von Verkehrsunfällen kann von	
a)	den Korps der Provinzpolizei im Rahmen ihrer jeweiligen Gebietszuständigkeit ausgeübt werden	R
b)	vom Personal der A.N.A.S., nach erfolgter Befähigungsprüfung ausgeübt werden	F
c)	von der Staatspolizei ausgeübt werden	R
3.12)	Die Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Verkehrsregelung kann von	
a)	vom Personal der A.N.A.S., nach erfolgter Befähigungsprüfung ausgeübt werden	F
b)	den Korps der Provinzpolizei im Rahmen ihrer jeweiligen Gebietszuständigkeit ausgeübt werden	R
c)	vom Personal des Verkehrswesens der Regional-, Provinz- und Gemeindeämter nach erfolgter Befähigungsprüfung ausgeübt werden	F
3.13)	Die Haltekelle, mit welcher die Amtsträger mit straßenpolizeilichen Aufgaben ausgestattet sind	
a)	kann nur benützt werden um den Verkehr anzuhalten, falls eine Dienstkleidung getragen wird	F
b)	Kann benützt werden um den Verkehr anzuhalten, auch wenn keine Dienstkleidung getragen wird	R
c)	In Notfällen kann diese auch benützt werden, um den Verkehr manuell zu lotzen	R
3.14)	Die Haltekelle, mit welcher die Amtsträger mit straßenpolizeilichen Aufgaben ausgestattet sind	
a)	kann nur benützt werden, um den Verkehr anzuhalten	F
b)	kann, falls keine Dienstkleidung getragen wird, nur mit einem gleichzeitigen zusätzlichen Pfeifton benützt werden	F
c)	kann, falls außerhalb der dafür vorgesehenen Fälle, auch Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben	R
3.15)	Was unterscheidet die Befugten mit verkehrspolizeilichen Aufgaben?	
a)	die Handschuhe und weitere rückstrahlende Ausstattung	F
b)	die Haltekelle (weiß/rot)	R
c)	die Diestkleidung	R

3.16)	Das Personal mit straßenpolizeilichen Aufgaben kann den Verkehr mit folgenden Ausstattungen regeln und lotzen	
a)	mit rückstrahlender Ausstattung	R
b)	mit der Haltekelle	R
c)	mit einer gelben Warnflagge	F
3.17)	Das Personal mit straßenpolizeilichen Aufgaben kann den Verkehr regeln und lotzen	
a)	nur falls vom Präfekt erlaubt	F
b)	in jedem Fall, wenn es notwendig ist einzuschreiten	R
c)	nur auf der Autobahn	F
3.18)	Die Feststellung von Verkehrsverstößen der Straßenverkehrsordnung kann von folgenden Personen vorgenommen werden	
a)	Personal der Staatspolizei und des Carabinierikorp	R
b)	Personal des Gefängnispolizeikorp	R
c)	Befähigtes Personal zur Ausübung des Begleitschutzes für Sondertransporte	F
3.19)	Die Feststellung von Verkehrsverstößen der Straßenverkehrsordnung kann von folgenden Personen vorgenommen werden	
a)	Staatsanwälte, sowie Rechtsanwälte	F
b)	Personal des Gefängnispolizeikorp	R
c)	Befähigtes Personal zur Ausübung des Begleitschutzes für Sondertransporte	F
3.20)	Die Aufnahme von Verkehrsunfällen kann von folgenden Personen vorgenommen werden	
a)	Staatsanwälte, sowie Rechtsanwälte	F
b)	Personal der Staatspolizei und des Carabinierikorp	R
c)	Befähigtes Personal zur Ausübung des Begleitschutzes für Sondertransporte	F
3.21)	Welcher lokalen Körperschaft werden Befugnisse bzgl. straßenpolizeilicher Aufgaben in geschlossenen Ortschaften anerkannt	
a)	Gemeinde	R
b)	Region	F
c)	Provinz	F
3.22)	Das Personal der für das Verkehrswesen zuständigen Ämter kann die Feststellung von Verkehrsverstößen vornehmen?	
a)	Ja, jedoch nur für Verstöße welche auf Straßen begangen werden, die im Eigentum der betreffenden Körperschaft sind	R
b)	Ja immer	F
c)	nein	F

3.23)	Straßenpolizeiliche Aufgaben sind	
a)	die Feststellung von Verkehrsverstößen	R
b)	die Begleitung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit	R
c)	die Durchführung der technischen periodischen Hauptuntersuchung von Fahrzeugen	F
3.24)	Wer sorgt für den Straßenpolizeidienst	
a)	das Innenministerium, unberührt der Aufgaben der Gemeinden hinsichtlich der geschlossenen Ortschaften	R
b)	das Verteidigungsministerium und nur über das Carabinierikorp	F
c)	Nur die Gemeinden mit ihrem Personal und auch außerhalb des eigenen Gemeindegebietes	F
3.25)	Welches Ministerium ist für die Koordinierung aller Straßenpolizeidienste zuständig	
a)	Das Verteidigungsministerium	F
b)	Das Transport- und Infrastrukturministerium	F
c)	Das Innenministerium	R
3.26)	Die Verhütung und die Feststellung von Verkehrsverstößen können von folgendem Personal, nach Bestehen einer Befähigungsprüfung gemäß der Durchführungsverordnung vorgenommen werden:	
a)	Personal der Straßenverwaltung A.N.A.S.	R
b)	Personal der Mautstellen	F
c)	dem Sicherheitspersonal von privaten Sicherheitsunternehmen	F
3.27)	Die Begleitung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit	
a)	ist eine straßenpolizeiliche Aufgabe	R
b)	kann nur außerhalb der Dienste für straßenpolizeiliche Aufgaben erfolgen	F
c)	ist keine straßenpolizeiliche Aufgab, kann jedoch von interessierten Firmen vorgenommen werden	F
3.28)	Dienststellen der Gemeindepolizei	
a)	können <u>keine</u> Dienste zur Begleitung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit für Sondertransporte oder Fahrzeuge vornehmen	F
b)	können Dienste zur Begleitung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit für Sondertransporte oder Fahrzeuge vornehmen, falls der Transport auf Gemeindestraßen der Gebietszuständigkeit erfolgt	R
c)	können Dienste zur Begleitung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit für Sondertransporte oder Fahrzeuge vornehmen, sei es auf Gemeindestraßen, auf Autobahnen und auch außerhalb der Gebietszuständigkeit	F
3.29)	Personal, welches in Uniform, straßenpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt, kann fahrende Fahrzeuge anhalten:	
a)	mit der Anhaltekelle	R
b)	mit einem Handzeichen oder Leuchtzeichen	R
c)	mittels vorgesehener Pfeife	R

3.30)	Personal, welches nicht in Uniform ist und straßenpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt, kann fahrende Fahrzeuge anhalten:	
a)	mit der Anhaltekelle	R
b)	mit einem Handzeichen oder Leuchtzeichen	F
c)	mittels vorgesehener Pfeife	F

3.31)	Zur Erfüllung der in der Straßenverkehrsordnung festgelegten Pflichten in Bezug auf die Pflichtversicherung muss in einem, in Italien zugelassenem, Kraftfahrzeug, das im Inland am Straßenverkehr teilnimmt, immer an Bord sein:	
a)	die Versicherungspolice mit dem Risikozertifikat;	F
b)	der Versicherungsschein;	R
c)	die grüne Karte.	F



4 – GESCHWINDIGKEIT

4.1)	Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge muss unter Berücksichtigung folgender Beschränkungen reguliert werden:	
a)	im Verhältnis zur Leistung des Fahrzeugs;	F
b)	in einer Weise, welche keine Gefahr für die Sicherheit von Gütern darstellt;	R
c)	so dass nur die Sicherheit der transportierten Güter gewährleistet ist.	F
4.2)	Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge muss unter Berücksichtigung folgender Beschränkungen reguliert werden:	
a)	In keiner Art und Weise, solange die vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzungen eingehalten werden;	F
b)	In einer Art und Weise, dass keine Unordnung verursacht und der Verkehr nicht behindert wird;	R
c)	in einer Weise, dass die die Sicherheit von Personen nicht gefährdet wird;	R
4.3)	Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge muss unter Berücksichtigung folgender Beschränkungen reguliert werden:	
a)	damit das normale Anhaltenmanöver in jedem Fall rechtzeitig durchgeführt werden kann;	R
b)	je nach Witterungsbedingungen;	R
c)	im Verhältnis zum Verkehr;	R
4.4)	Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten ist der Fahrer eines Fahrzeugs verpflichtet, seine Geschwindigkeit entsprechend zu regulieren, bzgl:	
a)	der Merkmale und des Zustands der Straßen;	R
b)	der Verkehrsbedingungen;	R
c)	der Entfernung der zu erreichenden Orte;	F
4.5)	Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten ist der Fahrer eines Fahrzeugs verpflichtet, seine Geschwindigkeit entsprechend zu regulieren, bzgl:	
a)	des von ihm aufgestellten Zeitplans;	F
b)	der Motorleistung;	F
c)	der Reifenmarke;	F
4.6)	Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten ist der Fahrer eines Fahrzeugs verpflichtet, seine Geschwindigkeit entsprechend zu regulieren, bzgl:	
a)	der Sichtbarkeit;	R
b)	der Effizienz der Bremsen des Fahrzeugs;	R
c)	der Wetterbedingungen;	R
4.7)	Man muss die Geschwindigkeit in Bezug auf:	
a)	die Sichtbarkeit anpassen;	R
b)	die Eigenschaften der Straße anpassen;	R
c)	die Wetterbedingungen anpassen;	R

4.8)	Man muss die Geschwindigkeit in Bezug auf:	
a)	die in der Zulassungsbescheinigung angegebenen Nutzlast des Fahrzeugs anpassen;	F
b)	die Art der Motorstromversorgung anpassen;	F
c)	die Verkehrsverhältnisse anpassen;	R
4.9)	Man muss die Geschwindigkeit in Bezug auf:	
a)	den Zustand des Fahrzeugs anpassen;	R
b)	der Motorleistung des Fahrzeugs anpassen;	F
c)	die Länge der Reise/Strecke anpassen.	F
4.10)	Man muß eine Geschwindigkeit eingehalten:	
a)	sodaß, der vom Tachometer angezeigte Höchstwert nicht überschritten wird;	F
b)	im Verhältnis zur Länge der Strecke;	F
c)	im Verhältnis zur Motorleistung;	F
4.11)	Man muß eine Geschwindigkeit eingehalten:	
a)	die den Straßenverhältnissen angemessen ist;	R
b)	die der verfügbaren Zeit angepasst ist;	F
c)	die den Verkehrsbedingungen angepasst ist;	R
4.12)	Man muß eine Geschwindigkeit eingehalten:	
a)	die die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht überschreitet;	R
b)	die keine Gefahr für den Verkehr darstellt;	R
c)	die nur von der beabsichtigten Nutzung des Fahrzeugs abhängt,	F
4.13)	Es ist die Pflicht des Fahrers, die Geschwindigkeit anzupassen:	
a)	nur bei Tageslicht;	F
b)	im Verhältnis zur Fahrzeugbeladung;	R
c)	in Bezug auf den Zustand des Fahrzeugs;	R
4.14)	Es ist die Pflicht des Fahrers, die Geschwindigkeit anzupassen:	
a)	jedes Mal, wenn eine Verkehrsbeschilderung auftaucht;	F
b)	in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse;	R
c)	so dass das Fahrzeug innerhalb seines Sichtfeldes angehalten werden kann;	R
4.15)	Es ist die Pflicht des Fahrers, die Geschwindigkeit anzupassen:	
a)	in Anwesenheit von Beamten der Verkehrspolizei;	F
b)	um jede Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen zu vermeiden;	R
c)	im Bezug auf die Eigenschaften und Bedingungen der Straße;	R
4.16)	Vor allem muss die Geschwindigkeit angepasst werden:	
a)	in der Nähe von Straßenkreuzungen;	R
b)	in der Nähe von Schulen;	R
c)	nachts.	R

4.17)	Vor allem muss die Geschwindigkeit angepasst werden:	
a)	außerhalb geschlossener Ortschaften;	F
b)	während der Tageslichtstunden;	F
c)	wenn die Sicht eingeschränkt ist;	R
4.18)	Es ist zwingend erforderlich, die Geschwindigkeit zu verringern und gegebenenfalls anzuhalten:	
a)	von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde nach Sonnenaufgang;	F
b)	wenn es schwierig ist, mit anderen Fahrzeugen zu kreuzen;	R
c)	bei Verkehrsschildern.	F
4.19)	Es ist zwingend erforderlich, die Geschwindigkeit zu verringern und gegebenenfalls anzuhalten:	
a)	wenn sich die Fußgänger auf dem Straßenrand nur langsam bewegen;	R
b)	wenn man geblendet wird;	R
c)	Bei Nachtstunden;	F
4.20)	Es ist zwingend erforderlich, die Geschwindigkeit zu verringern und gegebenenfalls anzuhalten:	
a)	auf bergauf führenden Strecken;	F
b)	wenn die Fußgänger auf dem Weg unsicher sind;	R
c)	an Kreuzungen, um vorfahrtsberechtigzte Fahrzeuge passieren zu lassen.	R
4.21)	Sofern nicht anders angegeben, gilt die zulässige Höchstgeschwindigkeit:	
a)	100 km/h auf erstrangigen Freilandstraßen;	F
b)	90 km/h auf zweitrangigen Freilandstraßen;	R
c)	80 km/h auf innerstädtische Straßen;	F
4.22)	Sofern nicht anders angegeben, gilt die zulässige Höchstgeschwindigkeit:	
a)	50 km/h in geschlossenen Ortschaften;	R
b)	130 km/h auf Autobahnen;	R
c)	45 km/h für Kleinkrafträder.	R
4.23)	Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt, sofern nicht anders angegeben,:	
a)	40 km/h für Kleinkrafträder;	F
b)	80 km/h für motorisierte vierrädrige Fahrzeuge außerhalb geschlossener Ortschaften;	R
c)	100 km/h auf zweitrangigen Freilandstraßen;	F
4.24)	Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt, sofern nicht anders angegeben,:	
a)	50 km/h für landwirtschaftliche Maschinen;	F
b)	90 km/h auf zweitrangigen Freilandstraßen;	R
c)	120 km/h auf Autobahnen;	F

4.25)	Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt, sofern nicht anders angegeben,:	
a)	60 km/h in geschlossenen Ortschaften;	F
b)	110 km/h auf erstrangigen Freilandstraßen;	R
c)	65 km/h für Kleinkrafträder.	F
4.26)	Auf zweitrangigen Freilandstraßen beträgt die Höchstgeschwindigkeit:	
a)	100 km/h für Omnibusse;	F
b)	90 km/h für Motorräder;	R
c)	70 km/h für Lastkraftwagen.	R
4.27)	Auf zweitrangigen Freilandstraßen beträgt die Höchstgeschwindigkeit:	
a)	90 km/h für Pkw;	R
b)	80 km/h für Pkw.s mit Anhänger;	F
c)	80 km/h für Lkw bis zu 3,5 t.	F
4.28)	Auf zweitrangigen Freilandstraßen beträgt die Höchstgeschwindigkeit:	
a)	70 km/h für Fahrzeuge, die Wohnwagen über 750 kg ziehen;	R
b)	80 km/h für Personenkraftwagen mit leichtem Anhänger;	F
c)	100 km/h für Wohnmobile bis zu 3,5 t.	F
4.29)	Auf erstrangigen Freilandstraßen beträgt die Höchstgeschwindigkeit:	
a)	80 km/h für Fahrzeuge, die Wohnwagen ziehen;	F
b)	60 km/h für Straßenlastzüge;	F
c)	110 km/h für Personenkraftwagen mit leichten Anhängern.	R
4.30)	Auf erstrangigen Freilandstraßen beträgt die Höchstgeschwindigkeit:	
a)	110 km/h für Motorräder;	R
b)	110 km/h für Personenkraftwagen mit leichten Anhängern.	R
c)	120 km/h für Personenkraftwagen.	F
4.31)	Auf erstrangigen Freilandstraßen beträgt die Höchstgeschwindigkeit:	
a)	110 km/h für Wohnmobile bis zu 3,5 t;	R
b)	110 km/h für Lkw bis zu 3,5 t;	R
c)	70 km/h für motorisierte vierrädrige Fahrzeuge.	F
4.32)	Die Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen beträgt:	
a)	130 km/h für Lkw bis zu 3,5 t;	R
b)	140 km/h für Personenkraftwagen;	F
c)	130 km/h für Motorräder.	R
4.33)	Die Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen beträgt:	
a)	90 km/h für motorisierte vierrädrige Fahrzeuge;	F
b)	70 km/h für Lastkraftwagen;	F
c)	130 km/h für Personenkraftwagen.	R

4.34)	Die Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen beträgt:	
a)	90 km/h für ein Auto, das einen Wohnwagen zieht;	F
b)	130 km/h für Wohnmobile bis zu 3,5 t;	R
c)	80 km/h für Fahrzeuge mit einem Anhänger von mehr als 750 kg.	R



5 -SICHERHEITSABSTAND

5.1)	Der Sicherheitsabstand ist abhängig:	
a)	von die Wirksamkeit der Feststellbremse;	F
b)	von Breite der Fahrbahn;	F
c)	vom Zustand der Reifen.	R
5.2)	Der Sicherheitsabstand ist abhängig:	
a)	von der Leistung des Fahrzeugs;	F
b)	von der Anwesenheit von Fahrzeugen, die uns folgen;	F
c)	von den Wetterbedingungen.	R
5.3)	Der Sicherheitsabstand ist abhängig:	
a)	von der Wirksamkeit der Bremsen;	R
b)	von der Geschwindigkeit des Fahrzeugs;	R
c)	von der Reaktionszeit des Fahrers.	R
5.4)	Dies beeinträchtigt den Sicherheitsabstand:	
a)	der Hubraum des Fahrzeugs;	F
b)	die Größe/Menge der Ladung des Fahrzeugs;	R
c)	die Wachsamkeit der Reflexe.	R
5.5)	Dies beeinträchtigt den Sicherheitsabstand:	
a)	die Anzahl der Fahrspuren auf der Straße;	F
b)	die Wetterbedingungen;	R
c)	die Reifenhaftung.	R
5.6)	Dies beeinträchtigt den Sicherheitsabstand:	
a)	die Geschwindigkeit, mit der man fährt;	R
b)	die Größe des Fahrzeugs;	F
c)	die Wirksamkeit der Bremsen.	R
5.7)	Der Sicherheitsabstand:	
a)	sollte den Verkehrsverhältnissen angemessen sein;	R
b)	ist ein fester Abstand;	F
c)	ist immer gleich dem Sichtabstand.	F
5.8)	Der Sicherheitsabstand:	
a)	hängt von der Geschwindigkeit des nachfolgenden Fahrzeugs ab;	F
b)	muss mindestens so groß sein wie der Bremsweg;	F
c)	muss der Geschwindigkeit angemessen sein.	R
5.9)	Der Sicherheitsabstand:	
a)	ist der Mindestabstand, den Sie zum vorausfahrenden Fahrzeug einhalten müssen;	R
b)	hängt von der Wachsamkeit des Fahrers ab;	R
c)	muss eingehalten werden, um ein Auffahren auf das vorausfahrende Fahrzeug zu vermeiden.	R

5.10)	Der Sicherheitsabstand:	
a)	muss gleich dem Bremsweg des Fahrzeugs sein;	F
b)	muss so groß sein, dass Zusammenstöße mit dem vorausfahrenden Fahrzeug vermieden werden;	R
c)	muss gleich dem um m 20 erhöhten Bremsweg sein.	F
5.11)	Der Sicherheitsabstand:	
a)	hängt nicht von der Geschwindigkeit des Fahrzeugs ab;	F
b)	muss beim Befahren des Standstreifens größer sein;	F
c)	muss so bemessen sein, dass das Fahrzeug in jedem Fall rechtzeitig angehalten werden kann.	R
5.12)	Der Abstand eines Fahrzeugs zum vorausfahrenden Fahrzeug muss bestimmt werden:	
a)	in Abhängigkeit von den Verkehrsverhältnissen	R
b)	in Abhängigkeit von der Wachsamkeit des Fahrers;	R
c)	im Verhältnis zum Hubraum des Fahrzeugs.	F
5.13)	Der Abstand eines Fahrzeugs zum vorausfahrenden Fahrzeug muss bestimmt werden:	
a)	in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen;	R
b)	in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit des Fahrzeugs;	R
c)	In Abhängigkeit von der Art und dem Zustand des Fahrzeugs;	R
5.14)	Um das Fahrzeug innerhalb des Mindestabstandes anzuhalten, muss der Fahrer:	
a)	vermeiden, das Fahrzeug über das zulässige Höchstgewicht hinaus zu beladen;	R
b)	die Reifen regelmäßig warten;	R
c)	das Fahrzeug beladen, ohne die zulässige Gesamtmasse um mehr als 10 % zu überschreiten.	F
5.15)	Der minimale Anhalteweg eines Fahrzeugs:	
a)	verringert sich, wenn die Wachsamkeit des Fahrers zunimmt;	R
b)	verlängert sich, wenn die Räder blockiert sind;	R
c)	nimmt mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit zu.	R
5.16)	Der minimale Anhalteweg eines Fahrzeugs:	
a)	verlängert sich bei nasser Fahrbahn;	R
b)	hängt nicht vom Zustand der Reifen ab;	F
c)	verringert sich beim Bremsen durch Lenken.	F
5.17)	Der Sicherheitsabstand eines Fahrzeugs zum vorausfahrenden Fahrzeug muss eingehalten werden:	
a)	dass ein Auffahrunfall vermieden wird;	R
b)	und an an den Verkehrsverhältnissen bemessen sein;	R
c)	Und mindestens 100 m an steilen Hängen betragen.	F

5.18)	Der Sicherheitsabstand eines Fahrzeugs zum vorausfahrenden Fahrzeug muss eingehalten werden:	
a)	und der Größe/Menge der Ladung angemessen sein;	R
b)	in Abhängigkeit vom Hubraum des Fahrzeugs festgelegt werden;	F
c)	mindestens 100 m bei Schneefall betragen.	F
5.19)	Der Sicherheitsabstand eines Fahrzeugs zum vorausfahrenden Fahrzeug muss eingehalten werden:	
a)	und der Wachsamkeit des Fahrers angemessen sein;	R
b)	und dem Zustand des Fahrzeugs angemessen sein;	R
c)	und muss sich an den Straßenverhältnissen bemessen.	R
5.20)	Bei dichtem Verkehr muss der Fahrer:	
a)	alle Fahrtrichtungsanzeiger gleichzeitig blinken lassen;	F
b)	immer einen sicheren Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug einhalten;	R
c)	sich an die Geschwindigkeit des auf der besetzten Fahrbahn fließenden Verkehrs anpassen.	R
5.21)	Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt den Abstand, den ein Fahrzeug zum vorausfahrenden Fahrzeug einhalten muss und sieht folgendes vor:	
a)	wenn Schneepflüge oder Streufahrzeugen im Einsatz sind, darf der Sicherheitsabstand zu diesen Fahrzeugen niemals weniger als 100 m betragen;	F
b)	Fahrzeuge, die entgegen der Fahrtrichtung von Schneepflügen und Streufahrzeugen fahren, müssen, wenn diese in Betrieb sind, erforderlichenfalls anhalten, um deren Arbeit nicht zu behindern;	R
c)	Sonderfahrzeuge und Sondertransporte müssen bei widrigen Witterungsverhältnissen immer einen Sicherheitsabstand von mindestens 150 m zu vorausfahrenden Fahrzeugen einhalten.	F
5.22)	Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt den Abstand, den ein Fahrzeug zum vorausfahrenden Fahrzeug einhalten muss und sieht folgendes vor:	
a)	Wenn für bestimmte Fahrzeugklassen ein Überholverbot gilt, muss zwischen diesen Fahrzeugen außerhalb von Ortschaften ein Sicherheitsabstand von mindestens 100 m eingehalten werden;	R
b)	die Bestimmung unter a) gilt auch außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßenabschnitten mit zwei oder mehr Fahrstreifen in jeder Richtung;	F
c)	Fahrzeuge müssen während der Fahrt immer einen solchen Sicherheitsabstand einhalten, dass ein Anhalten gewährleistet ist und ein Zusammenstoß mit vorausfahrenden Fahrzeugen vermieden wird.	R
5.23)	Der Sicherheitsabstand eines Fahrzeugs zum vorausfahrenden Fahrzeug muss:	
a)	sich nach den Verkehrsverhältnissen richten;	R
b)	in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen beurteilt werden;	R
c)	der Breite des vorausfahrenden Fahrzeugs angemessen sein.	F

6 - FAHRVERBOT FÜR STRASSENBAUSTELLEN – SPRECHFUNKANLAGEN

6.1)	Der Güterverkehr wird an gesetzlichen Feiertagen verboten von Seiten:	
a)	Innenministeriums;	F
b)	Verkehrsministeriums;	F
c)	Präfecten, auf Anweisung des Verkehrsministers.	R
6.2)	Ein CB-Funkgerät mit geringer Leistung kann verwendet werden:	
a)	nur von den Personen, die in der vom Ministerium für Kommunikation ausgestellten Genehmigung genannt sind;	R
b)	von allen Personen über 21 Jahren;	F
c)	von der für die Begleitung verantwortlichen Person, auch wenn sie nicht im Besitz einer vom Kommunikationsministerium ausgestellten Lizenz ist.	F
6.3)	Tage und Uhrzeiten, an denen ein Fahrverbot besteht, werden per Verordnung festgelegt:	
a)	vom Verkehrsministerium;	R
b)	von den Präfecturen - beschränkt auf ihr Gebiet;	F
c)	vom Innenministerium;	F
6.4)	Während des Begleitdienstes wird das Personal Funkgeräte benutzen:	
a)	auf dem ersten freien Kanal oder der ersten freien Frequenz;	F
b)	nur auf den vom Ministerium für Kommunikation festgelegten Frequenzen;	R
c)	erst, wenn der Hauptbegleiter den Dienst beginnt.	F
6.5)	Fahrzeuge von außergewöhnlicher Größe oder Gewicht dürfen an Feiertagen verkehren:	
a)	sofern sie eine vom Präfecten ausgestellte Verkehrsgenehmigung haben;	F
b)	immer;	F
c)	niemals;	R
6.6)	Güterkraftfahrzeuge, die ausnahmsweise an gesetzlichen Feiertagen verkehren dürfen, müssen:	
a)	eine Zulassungsbescheinigung mit einem Vermerk über die Genehmigung haben;	F
b)	nur über die Genehmigung verfügen;	F
c)	die Genehmigung am Fahrzeug mitführen und ein grünes Schild mit dem Buchstaben "a" deutlich sichtbar anbringen.	R
6.7)	An Feiertagen dürfen auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften folgende Fahrzeuge fahren:	
a)	Omnibusse;	R
b)	Lastkraftwagen mit einem Gewicht von bis zu 10.000 kg;	F
c)	landwirtschaftliche Maschinen, nur auf Straßen abseits von Autobahnen und Hauptstraßen.	R

6.8)	An Feiertagen dürfen innerhalb geschlossener Ortschaften folgende Fahrzeuge fahren:	
a)	Omnibus;	R
b)	Lkw mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg;	R
c)	Müllsammelfahrzeuge.	R
6.9)	Lastkraftwagen mit einem maximalen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg können an Feiertagen:	
a)	auf allen Straßen frei fahren;	F
b)	innerhalb geschlossener Ortschaften frei fahren;	R
c)	auch außerhalb geschlossener Ortschaften ohne besondere Einschränkungen fahren.	F
6.10)	An gesetzlichen Feiertagen dürfen folgende Fahrzeuge <u>nicht</u> auf Freilandstraßen fahren:	
a)	landwirtschaftliche Maschinen nicht auf zweitrangigen Freilandstraßen;	F
b)	Fahrzeuge zur Beförderung von Gütern mit einem Gewicht von weniger als 7.500 kg;	F
c)	Omnibusse;	F
6.11)	Das Fehlen einer Zulassung für Funkgeräte mit geringer Leistung stellt :	
a)	eine strafrechtliche Sanktion mit sofortiger Verhaftung dar;	F
b)	stellt laut Gesetz 561/93 eine Ordnungswidrigkeit dar und führt zur Beschlagnahme der Geräte;	R
c)	lediglich die Beschlagnahme der Geräte dar;	F
6.12)	Bei einer Straßenbaustelle haben eine gelbe Hintergrundfarbe folgende Schilder:	
a)	Gefahrenschilder	R
b)	Verbots- oder Vorfahrtsschilder	F
c)	Hinweisschilder.	R
6.13)	An gesetzlichen Feiertagen kann der Präfekt dies genehmigen:	
a)	in absolut notwendigen und dringenden Fällen den Verkehr von Lastkraftwagen;	R
b)	den Verkehr von Mietbussen mit Fahrer;	F
c)	den Verkehr von Fahrzeugen jeglichen Gewichts, die für den Transport von Obst und Gemüse verwendet werden.	F
6.14)	Alle Begleitschutzpersonen müssen jederzeit in der Lage sein, sich zu verständigen:	
a)	nur mit dem vorausfahrenden oder nachfolgenden Fahrzeug;	F
b)	nur mit dem Leiter des Begleitschutzes;	F
c)	mit der für den Begleitschutz verantwortlichen Person oder mit einer anderen verantwortlichen Person und mit allen anderen Begleitpersonen in anderen Fahrzeugen;	R

6.15)	Die Verwendung eines Funkgerätes mit geringer Leistung (CB) ist erlaubt:	
a)	nach Vorlage einer Erklärung bei der territorialen Aufsichtsbehörde des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung;	R
b)	nach Meldung des Besitzes bei der örtlichen Behörde für öffentliche Sicherheit;	F
c)	nur denjenigen, die vom Präfekten eine ausdrückliche Genehmigung haben, als Funkamateure zu agieren.	F
6.16)	Die Erklärung für die Verwendung eines Funkgeräts mit geringer Leistung (CB):	
a)	muss bei Poste Italiane eingereicht werden;	F
b)	muss bei der territorialen Aufsichtsbehörde des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung eingereicht werden;	R
c)	erlaubt nur den Betrieb auf den ausdrücklich zugewiesenen Frequenzen (27 Mhz).	R
6.17)	Während des Begleitschutzdienstes muss das Personal ein Funkgerät benutzen:	
a)	Nur um den Leiter des begleitschutzes auf Hindernisse oder Verkehrsstörungen auf der Strecke hinzuweisen;	F
b)	um die Verkehrspolizei über die Durchfahrt des Sondertransports zu informieren;	F
c)	nur in Notfällen	F
6.18)	Funkamateure, die im Besitz einer entsprechenden Lizenz und einer Amateurfunklizenz sind, dürfen benutzen:	
a)	feste und mobile Funkanlagen;	R
b)	nur ortsfeste Funkanlagen;	F
c)	nur zugelassene Funkgeräte benutzen.	F
6.19)	Die Person, die im Besitz eines in einem Auto installierten Empfängers mit kontinuierlicher Reichweite (Scanner) angetroffen wird, verstößt definitiv gegen eine Vorschrift:	
a)	strafrechtlich relevant, mit sofortiger Verhaftung;	F
b)	Verwaltungsvorschrift (Artikel 195, c. 2°, Präsidialerlass 156/73, der durch das Gesetz 561/93 entkriminalisiert wurde);	R
c)	definitiv gegen keine Vorschrift.	F
6.20)	Die nächtliche Absicherung einer Straßenbaustelle erfordert den Gebrauch von:	
a)	gelbe Blinklichtgeräte;	R
b)	feste Rotlichtvorrichtungen;	R
c)	Laternen oder Schalen mit offener Flamme.	F
6.21)	Die Abgrenzung einer Straßenbaustelle, die länger als zwei Tage dauert, wird dadurch verdeutlicht:	
a)	rote Kegel mit weißen Ringen;	F
b)	flexible rote Leitpfosten mit weißen Einsätzen;	R
c)	Begrenzungspfosten mit abwechselnd roten und weißen Streifen.	R

6.22)	Die Genehmigung zur Nutzung eines Funkgerätes mit geringer Leistung (CB im frei zugänglichen Stadtband):	
a)	Wird ausgestellt von der territorialen Aufsichtsbehörde der Region, in der sie tätig ist (eine periphere Einrichtung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung), an jeden, der sie nach Prüfung der Voraussetzungen und Zahlung der entsprechenden Gebühr beantragt, wenn das Gerät für selektive Anrufe geeignet ist und Vorrichtungen und Systeme einsetzt, die dafür sorgen, dass die ausgetauschten Informationen nicht von Dritten abgefangen werden;	R
b)	Wird ausgestellt vom Präfekten an Funkamateure, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen;	F
c)	erlaubt es, nur auf den ausdrücklich zugewiesenen Frequenzen zu senden.	R
6.23)	Wenn man sich einer Straßenbaustelle nähert, ist das erste Zeichen, das man sieht:	
a)	ein Schild mit der Aufschrift der "Höchstgeschwindigkeit";	F
b)	das "Baustellen"-Schild;	R
c)	das Überholverbotsschild.	F
6.24)	Wenn eine Straßenbaustelle vorhanden ist, sind die normalen Begrenzungsschranken:	
a)	abwechselnd gelb und weiß gestreift;	F
b)	abwechselnd rot und weiß gestreift;	R
c)	rot mit der Aufschrift "BAUSTELLE".	F
6.25)	Die Beschilderung einer mobilen Baustelle wird durchgeführt mit:	
a)	nur mit einem mobilen Schild für die Höchstgeschwindigkeit;	F
b)	ein mobiles Sicherheitssignal;	R
c)	ein mobiles Warnschild.	R
6.26)	Die wechselseitige Durchfahrt in einem Kurvenengpass aufgrund einer Straßenbaustelle ist geregelt:	
a)	indem an den äußersten Punkten einerseits das Signal für die Vorfahrtspflicht in der alternierenden Einbahnstraße und andererseits das Signal für die Vorfahrt in der alternierenden Einbahnstraße aufgestellt wird;	F
b)	durch Personen, die mit speziellen Signalkellen ausgestattet sind;	F
c)	durch vorübergehend aufgestellte Ampeln	R
6.27)	An Feiertagen dürfen Fahrzeuge, die Waren mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg transportieren, und aus Sizilien kommen:	
a)	wird der Beginn des Verbots um 2 Stunden verschoben;	R
b)	wird das Verbot um 2 Stunden vorverlegt;	R
c)	um in den Genuss des früheren Endes der Verbotsfrist zu kommen, müssen sie ihren Fahrzeugschein mit sich führen.	F

6.28)	An Feiertagen dürfen Fahrzeuge zur Beförderung von Gütern mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg auf Freilandstraßen fahren, wenn	
a)	sie dem Italienischen Roten Kreuz angehören;	R
b)	Sie zur Polizei gehören;	R
c)	sie entladen sind.	F
6.29)	Bei Vorhandensein einer Straßenbaustelle sind die Begrenzungsschranken:	
a)	mit roten und weißen Streifen, die sich mit Pfeilspitzen abwechseln;	R
b)	mit gelben und roten Streifen, die sich mit Pfeilspitzen abwechseln;	F
c)	mit weißem Hintergrund und schwarzen Richtungspfeilen.	F
6.30)	Wenn eine Straßenbaustelle vorhanden ist, müssen Leitkegel zur Abgrenzung verwendet werden, bei:	
a)	bei einer Dauer von mehr als 12 Stunden;	F
b)	bei einer Dauer von nicht als mehr einen Tag;	F
c)	bei einer Dauer von nicht als mehr zwei Tagen;	R
6.31)	Wenn eine Straßenbaustelle vorhanden ist, müssen Begrenzungspfosten zur Abgrenzung verwendet werden, bei	
a)	bei einer Dauer von mehr als 12 Stunden;	F
b)	bei einer Dauer von mehr als einen Tag;	F
c)	bei einer Dauer von mehr als zwei Tagen;	R
6.32)	In der Nähe einer Straßenbaustelle müssen horizontale Markierungen angebracht werden, die vorübergehend sind:	
a)	für Arbeiten, die länger als 2 Tage dauern;	F
b)	für Arbeiten, die länger als 4 Tage dauern;	F
c)	für Arbeiten, die länger als 7 Tage dauern;	R
6.33)	In der Nähe einer Straßenbaustelle, die einen wechselseitigen Einbahnverkehr erfordert:	
a)	dürfen nur Verkehrswächter eingesetzt werden, die mit einer Signalkelle ausgestattet sind;	F
b)	dürfen nur Ampeln verwendet werden;	F
c)	je nach Länge des Engstelle können Ampeln oder Verkehrsampeln eingesetzt werden;	R
6.34)	Die Genehmigung für die Einrichtung einer Straßenbaustelle wird erteilt:	
a)	von der Verkehrspolizei;	F
b)	vom Verkehrsministerium;	F
c)	von der Behörde, die Eigentümer der Straße ist;	R

7 - FÜHRERSCHEIN – HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

7.1)	Ein Führerschein der Klasse B:	
a)	ist fünf Jahre lang gültig für Personen zwischen 50 und 70 Jahren;	R
b)	erlaubt es nicht, auf erstrangigen Freilandstraßen schneller als 90 km/h zu fahren;	F
c)	ist für Personen unter 50 Jahren 10 Jahre lang gültig.	R
7.2)	Ein Fahrer, der seinen Führerschein seit weniger als drei Jahren besitzt und die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h überschreitet, wird zusätzlich mit dem Entzug seines Führerscheins für einen Zeitraum von:	
a)	von einem bis drei Monaten;	R
b)	zwei bis vier Monate;	F
c)	von drei bis sechs Monaten.	F
7.3)	Die Haftpflichtversicherung für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs umfasst:	
a)	Schäden, die der Halter während des Fahrens des versicherten Fahrzeugs innerhalb der Haftungsgrenzen erleidet;	F
b)	Entschädigung innerhalb der Haftungsgrenzen für verursacht Schäden an Dritte;	R
c)	Schäden an Dritte und Diebstahl innerhalb der Haftungsgrenzen.	F
7.4)	Der Führerschein der Klasse A1 berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen:	
a)	Motorräder mit beliebigem Hubraum;	F
b)	Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 125 ccm ohne Beifahrer;	F
c)	Krafträder mit einem Hubraum von bis zu 125 cm ³ und einer Leistung von bis zu 11 kW sowie einem Verhältnis von Leistung zu Gewicht von bis zu 0,1 kW/kg.	R
7.5)	Ein Führerschein der Klasse B berechtigt zum Führen von:	
a)	Oberleitungsbusse;	F
b)	Wohnmobile mit einer Gesamtmasse von bis zu 3,5 t;	R
c)	Omnibusse mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.	F
7.6)	Im Zusammenhang mit dem Haftpflichtversicherungsvertrag stellt die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer	
a)	eine jährliche Bescheinigung über den Risikostand;	R
b)	einen Abschnitt, der am Kraftfahrzeug anzubringen ist;	F
c)	den Versicherungsschein.	R
7.7)	Der Abzug von Punkten vom Führerschein erfolgt:	
a)	nur für Führerscheine der Klasse B oder höher;	F
b)	für alle Führerscheininhaber, wenn gegen die Verkehrsvorschriften verstoßen wird;	F
c)	für alle Führerscheininhaber, wenn die übertretene Vorschrift neben der Verwaltungs- und Nebenstrafe ausdrücklich den Abzug von Punkten vorsieht.	R

7.8)	Ein Führerschein der Klasse A erlaubt:	
a)	Kraftfahrzeuge fahren;	F
b)	nicht leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit einer Leermasse von bis zu 400 kg zu fahren;	R
c)	Motorräder jeden Hubraums mit oder ohne Beiwagen.	R
7.9)	Das Mindestalter für das Führen von Motorrädern beträgt:	
a)	18 Jahre;	F
b)	16 Jahre;	R
c)	21 Jahre;	F
7.10)	Die Pflicht zum Anbringen des Pflichtversicherungsabschnittes gilt für:	
a)	Kraftfahrzeuge;	F
b)	Kraftfahrzeuge, Motorräder und Kleinkrafträder;	F
c)	Anhänger und landwirtschaftliche Maschinen.	F
7.11)	Ein abgelaufener Führerschein kann :	
a)	vom Land-Transport Department nach einer ärztlichen Untersuchung verlängert werden, die bescheinigt, dass die psycho-physischen Anforderungen weiterhin erfüllt sind;	R
b)	ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn die psycho-physischen Anforderungen nicht erfüllt sind;	R
c)	nach einer theoretischen Prüfung durch das Land Transport Department verlängert werden.	F
7.12)	Die Kfz-Haftpflichtversicherung deckt:	
a)	zivilrechtliche Risiken, die sich aus dem Verkehr von Kraftfahrzeugen ergeben;	R
b)	die Haftung für Schäden, die auch in EU-Ländern eintreten;	R
c)	Risiken, die vom Fahrer, nicht aber vom Fahrzeughalter getragen werden.	F
7.13)	Der Führerschein wird entzogen:	
a)	Gewohnheits-, Berufs- oder Tendenzstraftäter;	R
b)	jedem, der beim Führen eines Kraftfahrzeugs eine Straftat begangen hat;	F
c)	wenn der Inhaber die vorgeschriebenen körperlichen und geistigen Anforderungen nicht erfüllt.	R
7.14)	Als Fahrbeschränkungen werden betrachtet:	
a)	Pflicht zum Tragen von Kontaktlinsen beim Autofahren;	F
b)	In den ersten drei Jahren nach Erwerb des Führerscheins der Klasse B darf die Geschwindigkeit von 100 km/h auf Autobahnen nicht überschritten werden;	R
c)	im ersten Jahr nach Erwerb des Führerscheins der Klasse B dürfen keine Fahrzeuge mit einer spezifischen Leistung im Verhältnis zum Leergewicht von mehr als 55 KW/t geführt werden.	R

7.15)	Zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit Straßenverkehrsunfällen:	
a)	verpflichtet die haftende Partei zum Ersatz des Schadens, der dem Geschädigten entstanden ist;	R
b)	wird durch den fehlenden Versicherungsschutz noch verschärft;	F
c)	ist unabhängig von der strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit.	R
7.16)	Zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit Straßenverkehrsunfällen:	
a)	besteht in der Verpflichtung zum Schadensersatz für Schäden an Personen und Sachen;	R
b)	sind vom Eigentümer und Fahrer des Fahrzeugs zu tragen;	R
c)	ist auf den Schadensersatz für Sachschäden beschränkt.	F
7.17)	Zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit Straßenverkehrsunfällen:	
a)	beruht auf dem Grundsatz, dass jeder verursachte Schaden ersetzt werden muss;	R
b)	ist bei geringfügigen Schäden ausgeschlossen;	F
c)	ist im Falle des Todes des Geschädigten ausgeschlossen.	F
7.18)	Die Haftpflichtversicherung deckt:	
a)	die zivilrechtliche Haftung von Fahrer und Eigentümer;	R
b)	Haftung nur für Personenschäden, da für Sachschäden eine andere Versicherungspolice erforderlich ist;	F
c)	Schäden für die Fahrgäste.	R
7.19)	Die Haftpflichtversicherung deckt:	
a)	alle Formen der Haftung im Verhältnis zur gezahlten Prämie;	F
b)	Schäden an Personen, Tieren und Sachen, die durch Straßenverkehrsunfälle innerhalb der Höchstbeträge verursacht werden;	R
c)	Schäden, die der Fahrer des Fahrzeugs durch den von ihm verursachten Unfall erlitten hat.	F
7.20)	Wer straf- und zivilrechtlich für einen Verkehrsunfall haftet,	
a)	könnte den Entzug des Führerscheins zur Folge haben;	R
b)	unterliegt nicht den Sanktionsvorschriften der Straßenverkehrsordnung;	F
c)	könnte der Führerschein entzogen werden.	R
7.21)	Wer straf- und zivilrechtlich für einen Verkehrsunfall haftet,	
a)	ist schadensersatzpflichtig;	R
b)	kann die Zahlung einer Geldstrafe wählen;	F
c)	könnte eine Revision des Führerscheins nach sich ziehen.	R
7.22)	Die Haftpflichtversicherung für die Nutzung eines Kraftfahrzeugs umfasst:	
a)	Entschädigung für verursachte Schäden an Sachen, Personen und Tieren innerhalb der Höchstbeträge;	R
b)	Entschädigung für Schäden an Sachen und Personen innerhalb der Höchstbeträge;	R
c)	Entschädigung für Schäden, nur wenn es vom Eigentümer gefahren wird.	F

7.23)	Die strafrechtliche Haftung im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall ist ausgeschlossen:	
a)	wenn die Versicherungsgesellschaft eingreift und angemessen zahlt;	F
b)	wenn dem Opfer Hilfe geleistet wurde;	F
c)	wenn der Schaden ersetzt worden ist.	F

7.24)	Im Zusammenhang mit dem Haftpflichtversicherungsvertrag stellt die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer:	
a)	ein Handbuch zur Ersten Hilfe;	F
b)	ein Handbuch zur Vermeidung von Unfällen;	F
c)	eine Versicherungsbescheinigung, die auf Anforderung zusammen mit der Zulassungsbescheinigung vorzulegen ist.	R

7.25)	Die Höchstbeträge der Versicherungspolice:	
a)	müssen bei Vertragsabschluss gezahlt werden;	F
b)	sind die Höchstprämien, die die Versicherungsgesellschaften verlangen können;	F
c)	decken keine Schäden, die durch Brand oder Diebstahl Ihres Fahrzeugs entstehen.	R

7.26)	Der Haftpflichtversicherungsschutz für in Italien zugelassene Fahrzeuge ist nachgewiesen:	
a)	durch den Besitz einer gültigen Versicherungsbescheinigung;	R
b)	durch die Zulassung selbst, ohne dass weitere Unterlagen erforderlich sind;	F
c)	durch den Besitz einer Erklärung des Eigentümers, dass eine gültige Versicherungspolice besteht.	F

7.27)	Der Versicherungsschutz für die Haftpflicht, die sich aus der Nutzung von Fahrzeugen im Straßenverkehr ergibt:	
a)	deckt keine Schäden, die durch das Halten des Fahrzeugs auf der Straße entstehen;	F
b)	ist auch dann erforderlich, wenn das Fahrzeug nur gelegentlich und für kurze Fahrten auf der Straße verkehrt;	R
c)	ist nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug eine Gesamtmasse von weniger als 3 t hat.	F

7.28)	Ein Führerschein der Klasse C:	
a)	ist fünf Jahre lang bis zum 65. Lebensjahr gültig;	R
b)	ist 10 Jahre lang bis zum Alter von 50 Jahren gültig;	F
c)	ist fünf Jahre lang bis zum 60. Lebensjahr gültig.	F

7.29)	Zum Führen von Sattelzugmaschinen und Sattelschleppern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 Tonnen dürfen Sie nicht mehr als	
a)	65 Jahre, mit Vorlage einer besonderen Bescheinigung bis auf 70 Jahre;	F
b)	65 Jahre, mit Vorlage einer besonderen Bescheinigung bis auf 68 Jahre;	R
c)	60 Jahre.	F

7.30)	Ein Führerschein der Klasse C:	
a)	kann im Alter von 21 Jahren erlangt werden;	R
b)	kann im Alter von 18 Jahren erlangt werden;	F
c)	kann im Alter von 24 Jahren erlangt werden;	F

8 – VORGEHENSWEISE BEI FACHBEGLEITUNG VON SONDERTRANSPORTEN BZW- FAHRZEUGEN

8.1)	Die tech. Fachbegleitung muss u. a. mit folgenden Geräten ausgestattet sein:	
a)	eine spezielle, vom Präfekten genehmigte Uniform, um sie erkennbar zu machen;	F
b)	drei blinkende gelbe und zwei rote Dauerleuchten;	R
c)	mindestens 50 Leitkegel mit drei gelben und drei roten Ringen;	F
8.2)	Die rechteckige doppelseitige Tafel mit der Aufschrift "TRASPORTO ECCEZIONALE", mit der die Begleitfahrzeuge ausgestattet sein müssen, muss folgende Merkmale aufweisen:	
a)	Maße von 1,00 m x 0,15 m, die auf dem Dach in einer Höhe von höchstens 2 m anzubringen ist;	F
b)	Maße von mindestens 1,20 m x 0,25 m, die in einer Mindesthöhe von 2,00 m auf dem Dach anzubringen ist;	R
c)	variable Abmessungen, sofern sie deutlich sichtbar sind.	F
8.3)	Für die Zwecke der Kommunikation hat die technische Fachbegleitung:	
a)	Funkgeräte, die mit der Einsatzzentrale der Verkehrspolizei verbunden sind;	F
b)	Funk-Mobiltelefon;	R
c)	ein Funkgerät, das ebenfalls mit dem Fahrzeug, das den Sondertransport durchführt, verbunden ist.	R
8.4)	Fahrzeuge, die für die technische Begleitung eingesetzt werden können, sind:	
a)	Personenkraftwagen;	R
b)	Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung;	F
c)	Motorräder.	R
8.5)	Fahrzeuge, die für die technische Begleitung eingesetzt werden, müssen mit folgenden Einrichtungen ausgestattet sein:	
a)	nur die normalen Sichtsignal- und Beleuchtungseinrichtungen;	F
b)	nur eine zusätzliche Blinklichtanlage;	F
c)	zwei zusätzliche Blinklichtvorrichtungen.	R
8.6)	Bei Einzelgenehmigungen, bei denen eine Abnutzungsentschädigung fällig ist, im Falle des Ersatzes von genehmigten Fahrzeugen durch ebenfalls genehmigte Ersatzfahrzeuge	
a)	ist es erforderlich, der ausstellenden Behörde telegrafisch oder per Fax die Zulassungsnummer und die Angaben in der Zulassungsbescheinigung der tatsächlich verwendeten Fahrzeuge, mitzuteilen;	R
b)	eine Kopie der Mitteilung an die ausstellende Stelle mit den Angaben zur Zulassung und zum Fahrzeugschein der tatsächlich verwendeten Fahrzeuge muss während der Beförderung stets im Fahrzeug mitgeführt werden;	R
c)	nur die Verkehrspolizei des Ortes, an dem die Fahrt endet, muss über die Änderung informiert werden.	F

8.7)	Die roten Gummi- oder Kunststoffkegel mit weißen Ringen, mit denen Begleitfahrzeuge ausgestattet sein müssen:	
a)	dazu dienen, die Spurweite des außergewöhnlichen Fahrzeugs oder der außergewöhnlichen Beförderung zu signalisieren, wenn es/sie außerhalb der Fahrbahn oder der Bahnsteige abgestellt ist;	F
b)	sind immer dann zu verwenden, wenn das Sonderfahrzeug oder der Sondertransport wegen eines Unfalls, einer Panne oder aus anderen Gründen auf der Fahrbahn stehen bleibt;	R
c)	müssen auch verwendet werden, wenn das Sonderfahrzeug oder der -Transport unter außergewöhnlichen Bedingungen aufgrund eines Unfalls, einer Panne oder aus anderen Gründen auf dem Bankett zum Stehen kommt.	R
8.8)	Die Tafel, mit der die für die technische Begleitung eingesetzten Fahrzeuge ausgestattet sein müssen, muss folgende Merkmale aufweisen:	
a)	quadratische Form mit der Aufschrift "TRASPORTO ECCEZIONALE" in weißer Schrift auf rotem Grund;	F
b)	rechteckige Form mit der Aufschrift "TRASPORTO ECCEZIONALE" in schwarzer Schrift auf gelbem Grund;	R
c)	runder Form mit der Aufschrift "TRASPORTO ECCEZIONALE" in gelber Schrift auf schwarzem Grund;	F
8.9)	Die technische Begleitschutz eines Sonderfahrzeugs oder eines Transports kann durchgeführt werden:	
a)	durch ein Begleitfahrzeug	R
b)	durch zwei Begleitfahrzeuge;	R
c)	durch mehr als zwei Begleitfahrzeuge.	R
8.10)	Bei einem Begleitschutz auf Einbahnstraßen muss das Begleitfahrzeug welches als Heckschutz dient:	
a)	kann hinten mit einem zusammengesetzten Schild versehen sein, das aus einer Tafel mit der Aufschrift "Sondertransport" in schwarzer Schrift auf gelbem Grund und dem Zeichen "Durchfahrtpflicht für Betriebsfahrzeuge" mit zwei Blinklichtern, besteht;	R
b)	folgt dem außergewöhnlichen Konvoi in einem Abstand, der je nach Geschwindigkeit der anderen Fahrzeuge variiert, in jedem Fall aber nicht weniger als 200 m beträgt	F
c)	folgt dem zu begleitenden Fahrzeug in einem Abstand von mindestens 150 m und höchstens 500 m.	F
8.11)	Der technische Begleitschutz muss für die vorübergehende Signalisierung des Konvois damit ausgestattet sein:	
a)	Schild "SONSTIGE GEFAHREN" mit Zusatztafel "ARBEITSMASCHINEN IN BETRIEB";	F
b)	Schild "SONSTIGE GEFAHREN" mit Zusatztafel "UNFALL";	R
c)	Schild "SONSTIGE GEFAHREN" mit Zusatztafel "LKW IN GEFAHR".	F
8.12)	Der Begleitschutzleiter muss jederzeit in der Lage sein, über Funk o. Mobiltelefon zu kommunizieren:	
a)	mit dem Eigentümer der Straße;	F
b)	nur mit dem Fahrer des begleiteten Fahrzeugs;	F
c)	mit dem Fahrer des Sonderfahrzeugs und allen anderen Mitgliedern des Begleitschutzes	R

8.13)	Ein außergewöhnliches Fahrzeug, das während einer Fahrt wegen einer Panne oder aus anderen Gründen abgeschleppt werden muss:	
a)	darf immer ohne eine neue Genehmigung des Eigentümers in den Verkehr gebracht werden;	F
b)	wenn es von einem Spezialfahrzeug für Bergungs- und Rettungszwecke gezogen wird, kann es auch ohne Genehmigung verkehren;	F
c)	darf nur verkehren, wenn die Fahrzeugkombination, bestehend aus dem Sondertransport und dem Zugfahrzeug, zuvor vom Straßenbesitzer oder Konzessionsinhaber genehmigt wurde.	R
8.14)	Die "normalen Absperrungen", die zur Ausstattung des technischen Begleitpersonals gehören, müssen im Falle einer Panne des Sonderfahrzeugs angebracht werden:	
a)	an den Seiten des Sonderfahrzeugs zur Kennzeichnung der Ladung;	F
b)	am Anfang und am Ende des von der vorübergehenden Ausschilderung betroffenen Straßenabschnitts;	F
c)	an der Vorder- und Rückseite des Sonderfahrzeugs.	R
8.15)	Wenn ein Begleitfahrzeug vorgesehen ist und der Transport eine Breite von mehr als 2,55 m hat, muss die Besatzung des ersten Begleitfahrzeugs gebildet werden:	
a)	nur durch den Fahrer;	F
b)	durch den Fahrer und eine zur technischen Begleitung befugte Person;	R
c)	durch den Fahrer und eine weitere Person, die beide nicht für den technischen Begleitdienst befugt sein müssen.	F
8.16)	Das Begleitfahrzeug, das dem Konvoi folgt, kann anstelle der rechteckigen Tafel mit der Aufschrift "TRASPORTO ECCEZIONALE" :	
a)	Mit einer Tafel mit der Aufschrift "TRASPORTO ECCEZIONALE" in schwarzer Schrift auf gelbem Grund und einem Schild "Durchfahrt für Fahrzeuge " mit zwei gelben Blinklichtern, ausgestattet sein;	R
b)	Mit einer leuchtenden Tafel "Überholverbot für Nutzfahrzeuge" ausgestattet sein;	F
c)	mit einer Tafel mit der Aufschrift "TRASPORTO ECCEZIONALE" in gelber Farbe auf schwarzem Hintergrund mit einem beweglichen Warnzeichen ausgestattet sein;	F
8.17)	Wenn während des Begleitdienstes auf Einbahnstraßen zwei Begleitfahrzeuge zur Verfügung stehen, wird das erste Fahrzeug eingesetzt:	
a)	folgt dem Sonderkonvoi in einem Abstand von höchstens 100 m;	F
b)	folgt dem Sonderkonvoi in einem Abstand von mindestens 30 m;	R
c)	folgt dem Sonderkonvoi in einem Abstand von höchstens 50 m;	R
8.18)	Die orangefarbene Warnflagge, mit der ein Begleitfahrzeug ausgestattet sein muss:	
a)	muß an Bord sein, auch wenn sie nicht herausgestellt wird;	F
b)	muss auf der rechten Seite des Begleitschutzwagens angebracht sein;	F
c)	muss an der linken Seite eines jeden Begleitschutzwagens angebracht sein.	R

8.19)	Auf Straßen oder Straßenabschnitten mit einseitiger oder getrennter Fahrbahn müssen während des Begleitdienstes, wenn zwei Begleitfahrzeuge vorgesehen sind, diese Fahrzeuge fahren:	
a)	einer vor und der andere hinter dem Sondertransport;	F
b)	beide müssen dem Transport vorausfahren;	F
c)	beide müssen dem Transport nachfahren.	R
8.20)	Ein Fahrzeug, das für die technische Begleitung eingesetzt wird, muss mit Signaleinrichtungen ausgestattet sein:	
a)	orangefarbene Warnflagge auf der linken Seite;	R
b)	gelbe Warnflagge auf dem Dach;	F
c)	zwei gelbe Blinklichtvorrichtungen auf dem Dach.	R
8.21)	Bei der Durchführung des Begleitdienstes auf Einbahnstraßen, wobei es notwendig ist, einen vorübergehend in beide Richtungen verlaufenden Straßenabschnitt zu benutzen und zwei Begleitfahrzeuge erforderlich sind:	
a)	müssen beide Begleitfahrzeuge dem Sondertransport vorausfahren, das erste in einem Abstand von 500 m, das zweite in einem Abstand von mindestens 30 m;	F
b)	Das erste Begleitfahrzeug muss dem Sondertransport in einem Abstand von mindestens 50 m vorausfahren und das zweite Begleitfahrzeug, das sich am Ende des Konvois befindet, muss ihm in einem Abstand von mindestens 50 m und höchstens 80 m folgen;	R
c)	das zweite Begleitfahrzeug muss dem Sondertransport in einem Abstand von mindestens 500 m folgen.	F
8.22)	Wenn beim technischen Begleitschutz auf Straßen mit Gegenverkehr und zwei Begleitfahrzeuge vorgesehen sind, muss das erste Fahrzeug dem Konvoi vorausfahren:	
a)	in einer Entfernung von weniger als 50 m von dem Sondertransport;	F
b)	in einer Entfernung von mindestens 50 m von dem Sondertransport;	R
c)	mindestens 100 m vom Sondertransport entfernt sein.	F
8.23)	Die Signalkegel, mit denen die technische Eskorte ausgestattet sein muss, müssen mindestens:	
a)	10 sein;	F
b)	15 sein;	R
c)	20 sein;	F
8.24)	Die Signalkegel, mit denen die technische Eskorte ausgestattet sein muss, müssen die folgenden Merkmale aufweisen:	
a)	Höhe von 60 cm in gelb mit schwarzen Ringen;	F
b)	30 cm hoch, weiß mit roten Ringen;	F
c)	50 cm hoch in rot mit weißen Ringen.	R

8.25)	Wenn während der technischen Begleitung auf Straßen mit Gegenverkehr der Einsatz von zwei Begleitfahrzeugen erforderlich ist, muss das zweite Fahrzeug fahren:	
a)	in einer Entfernung von höchstens 100 m vom Sonderfahrzeug oder -transport;	F
b)	in einer Entfernung von 50 bis 80 m von dem Sonderfahrzeug oder -transport;	R
c)	in einen Abstand von höchstens 30 m zum Sonderfahrzeug oder -transport.	F
8.26)	Während des Begleitdienstes müssen die Begleitfahrzeuge fahren:	
a)	mit eingeschaltetem Abblendlicht nur in Tunneln und bei schlechter Beleuchtung;	F
b)	mit ständig eingeschalteten Scheinwerfern für Fernlicht;	F
c)	mit eingeschaltetem Abblendlicht in Verbindung mit den anderen Warn- und Beleuchtungseinrichtungen .	R
8.27)	Jedes Begleitfahrzeug muss mit der folgenden Anzahl von Signalkellen für die Regelung des Wechselverkehrs ausgestattet sein:	
a)	1;	F
b)	2;	R
c)	Mehr als 2;	F
8.28)	Während der Begleitfahrt auf Einbahnstraßen muss, wenn ein Abschnitt einer vorübergehend beidseitig befahrbaren Straße befahren werden soll und zwei Begleitfahrzeuge eingesetzt werden, so muss das erste Fahrzeug :	
a)	dem zu begleitenden Fahrzeug in einem Abstand von mindestens 50 m vorausfahren;	R
b)	dem begleitenden Fahrzeug in einem Abstand von mindestens 30 m folgen;	F
c)	dem begleitenden Fahrzeug in einem Abstand von höchstens 50 m folgen;	F
8.29)	Die Signalkellen zur Regelung der Durchfahrt, mit denen jedes Begleitfahrzeug ausgestattet ist, müssen verwendet werden:	
a)	immer und ausschließlich, um die Anwesenheit des auf der Fahrbahn angehaltenen Fahrzeugs oder Sondertransports anzuzeigen;	F
b)	ausschließlich zur Signalisierung von wechselndem Einbahnverkehr;	R
c)	im Falle eines Staus.	F
8.30)	Der Begleitschutzleiter muss bei der Übernahme des Dienstes folgendes mit sich führen:	
a)	Lizenz oder Genehmigung zur Güterbeförderung;	F
b)	beglaubigte Kopie der Zulassung des Unternehmens, das die Begleitstätigkeit ausübt;	R
c)	eine vom Unternehmen ausgestellte Bescheinigung über die Ernennung als Begleitperson.	R

8.31)	Ein Funkgerät mit geringer Leistung (CB) kann verwendet werden:	
a)	nur von den Personen, die in der von der territorialen Aufsichtsbehörde der Region, in der sie tätig ist (periphere Einrichtung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung), ausgestellten Erklärung oder Genehmigung genannt sind, und nur für die zulässigen Zwecke;	R
b)	von allen Personen über 21 Jahren;	F
c)	vom Inhaber des Begleitunternehmens, auch wenn er nicht im Besitz einer von der territorialen Aufsichtsbehörde der Region, in der er tätig ist, ausgestellten Genehmigung ist;	F
8.32)	Die orangefarbene Warnflagge, mit der ein technisches Begleitfahrzeug ausgestattet sein muss, muss die Abmessungen :	
a)	50 x 50 cm;	R
b)	70 x 50 cm;	F
c)	70 x 70 cm.	R
8.33)	Zu Kommunikationszwecken muss die Funkgerät:	
a)	an Bord jedes Begleitschutzfahrzeugs sein;	R
b)	nur an Bord des Fahrzeugs des Begleiters sein;	F
c)	nur an Bord des Sonderfahrzeugs sein.	F
8.34)	Bei Fahrzeugen, die nicht im Begleitschutz eingesetzt werden, müssen die Vorrichtungen und Schilder entfernt oder verdeckt werden:	
a)	immer;	R
b)	niemals;	F
c)	nur bei Fahrten auf Autobahnen.	F
8.35)	Die Aufschrift "SCORTA TECNICA" muss auf dem Helm angebracht werden:	
a)	auf der Vorderseite;	R
b)	im hinteren Teil;	F
c)	vorne und hinten.	F
8.36)	Das Begleitschutzpersonal muss ausgestattet sein mit:	
a)	eine blinkende gelbe Lampe	R
b)	eine gelbe Dauerleuchte;	F
c)	eine orange blinkende Lampe.	F
8.37)	Die vom Begleitpersonal zu tragende Weste muss die Aufschrift tragen:	
a)	"PERSONALE ABILITATO";	F
b)	"AUSILIARIO DELLA VIABILITA";	F
c)	"SCORTA TECNICA".	R
8.38)	Die maximale Anzahl der an der Begleitung beteiligten Fahrzeuge beträgt:	
a)	2 sofern die Verkehrspolizei nicht anders festgelegt hat	F
b)	3, sofern die Verkehrspolizei nicht anders festgelegt hat	F
c)	4 sofern die Verkehrspolizei nicht anders festgelegt hat	R

8.39)	Bei Begleitdiensten auf Einbahnstraßen wo nur ein Begleitfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, muß dieses:	
a)	dem Sonderkonvoi in einem Abstand von mindestens 50 m folgen;	F
b)	dem Sonderkonvoi in einem Abstand von mindestens 30 m zu folgen;	R
c)	dem Sonderkonvoi in einem Abstand von nicht mehr als 50 m vorausgehen	F
8.40)	Bei Begleitdiensten auf Straßen mit Gegenverkehr, wo nur ein Begleitfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, muß dieses:	
a)	dem Sonderkonvoi in einem Abstand von mindestens 50 m folgen;	F
b)	dem Sonderkonvoi in einem Abstand von mindestens 30 m zu folgen	F
c)	dem Sonderkonvoi in einem Abstand von nicht mehr als 50 m vorausfahren;	R
8.41)	Bei Begleitdiensten auf Einbahnstraßen wo zwei Begleitfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, können Motorräder benützt werden:	
a)	um das zweite Fahrzeug hinter dem Ausnahmekonvoi zu ersetzen;	F
b)	um das erste Fahrzeug hinter dem Ausnahmekonvoi zu ersetzen	R
c)	um das Fahrzeug vor dem Ausnahmekonvoi zu ersetzen;	F
8.42)	Während des Begleitdienstes, bei dem kein Personal der Verkehrspolizei anwesend ist, wird der Verkehr geregelt:	
a)	von jeder Person im Begleitdienst, die einen Führerschein besitzt;	F
b)	nur durch den Leiter der Fachbegleitung;	F
c)	durch das genehmigte Fachbegleitpersonal, das vom Leiter des Begleitdienstes koordiniert wird.	R
8.43)	Kommt es im Verlauf des Begleitdienstes zu einem Stau von Fahrzeugen, so muß der Konvoi:	
a)	weiterfahren und der Leiter des Begleitschutzdienstes muss die Verkehrspolizei informieren;	F
b)	der Leiter des Begleitschutzdienstes muss entscheiden, ob er anhalten will;	F
c)	anhalten und auf Seite fahren, um die nachfolgenden Fahrzeuge passieren zu lassen.	R

9- GENEHMIGUNGEN FÜR DEN VERKEHR VON SONDERFAHRZEUGEN UND TRANSPORTE - MAßE UND HÖCHSTGEWICHTE - LASTVERTEILUNG UND – SICHERUNG

9.1)	Die Dauergenehmigung für den Verkehr von Sonderfahrzeugen - Transporten:	
a)	verpflichtet Datum und Uhrzeit des Beginns jeder Fahrt auf der Genehmigung zu vermerken;	F
b)	erfordert in jedem Fall eine verkehrspolizeiliche Begleitung , auch wenn dies nicht in der Genehmigung angegeben ist;	F
c)	darf für den Verkehr von Fahrzeugen, die Natursteinblöcke, Coils oder grob gewalzte Profile befördern, auf Autobahnen nicht erteilt werden.	R
9.2)	Ein Fahrzeug, das als Sonderfahrzeug zugelassen ist, muss, um im Straßenverkehr fahren zu können:	
a)	vom Eigentümer genehmigt werden, wenn es über die in den Artikeln 61 und 62 der Straßenverkehrsordnung festgelegten Größen- oder Massengrenzen hinaus, verkehrt;	R
b)		
c)		
9.3)	Ein Sonderfahrzeug oder Sondertransport muss folgendermaßen ausgerüstet sein:	
a)	nur mit den für Kraftfahrzeuge vorgesehenen optischen Signal- und Beleuchtungseinrichtungen;	F
b)	aus einem oder mehreren zusätzlichen optischen Signaleinrichtungen mit Blinklicht;	R
c)	beide unter den Buchstaben a) und b) genannten Einrichtungen;	R
9.4)	Die Dauergenehmigung für den Verkehr von Sonderfahrzeugen und Transporten:	
a)	ermöglicht die Beförderung von Gegenständen, die kleiner sind als die in dem Dokument angegebenen Grenzen;	R
b)	verlangt immer, dass nur Gegenstände transportiert werden, die genau die gleichen Abmessungen entsprechen wie laut Dokument angegeben;	F
c)	erlaubt die Beförderung von Gegenständen anderer Art oder Beschaffenheit als wie im Dokument angegeben.	F
9.5)	Die zusätzlichen optischen Beleuchtungseinrichtungen eines außergewöhnlichen Fahrzeugs oder Transports bei außergewöhnlichen Bedingungen:	
a)	müssen immer fest mit dem Fahrzeug verbunden sein;	F
b)	können fest angebracht werden;	R
c)	können abnehmbar sein.	R
9.6)	Die zusätzlichen optischen Beleuchtungseinrichtungen eines außergewöhnlichen Fahrzeugs oder eines Fahrzeugs, das für eine außergewöhnliche Beförderung verwendet wird, müssen über diese Eigenschaften verfügen:	
a)	blaues Blinklicht;	F
b)	rot blinkendes Licht;	F
c)	gelbes oder orangefarbenes Blinklicht.	R

9.7)	Die Dauergenehmigung für den Verkehr von Sonderfahrzeugen und Sondertransporten:	
a)	erlaubt es, zugelassene Zugmaschinen ohne Einschränkung durch nicht zugelassene zu ersetzen, sofern diese die gleichen Merkmale aufweisen;	F
b)	ermöglicht es, dass zugelassene Anhänger oder Sattelanhänger im Falle einer Panne oder der Nichtverfügbarkeit durch ausdrücklich auf dem Dokument angegebene Ersatzanhänger oder -sattelanhänger ersetzt werden können;	R
c)	erlaubt es, die zugelassenen Zugmaschinen und Anhänger oder Sattelanhänger im Falle einer Panne oder der Nichtverfügbarkeit durch ausdrücklich auf dem Dokument angegebene Ersatzfahrzeuge zu ersetzen.	F
9.8)	Die Dauergenehmigung für den Verkehr von Sonderfahrzeugen und Sondertransporten:	
a)	gilt nur für die in dem Dokument ausdrücklich angegebene Anzahl von Fahrten;	F
b)	erlaubt das Fahren auf allen Straßen außer Autobahnen;	F
c)	ist für 12 Monate gültig.	R
9.9)	Die Dauergenehmigung für den Verkehr von Sonderfahrzeugen und Sondertransporten:	
a)	erlaubt die Verwendung von Ersatzfahrzeugen zusätzlich zu den zugelassenen Fahrzeugen, sofern sie dieselben Merkmale aufweisen;	F
b)	erlaubt nur die Verwendung der ausdrücklich im Dokument angegebenen Ersatzanhänger;	R
c)	lässt nicht mehr als 200 Fahrten innerhalb eines Jahres mit demselben zugelassenen Fahrzeug zu.	F
9.10)	Bei Dauergenehmigungen werden die genehmigten Fahrzeuge durch ebenso genehmigte Ersatzfahrzeuge ersetzt:	
a)	und es ist erforderlich, der ausstellenden Behörde telegrafisch oder per Fax die Angaben zu den Nummernschildern und Zulassungsbescheinigungen der tatsächlich verwendeten Fahrzeuge zu übermitteln;	F
b)	eine Kopie der Mitteilung an die ausstellende Behörde mit den Angaben zur Zulassung und zum Fahrzeugschein der tatsächlich verwendeten Fahrzeuge muss während der gesamten Beförderung im Fahrzeug mitgeführt werden;	F
c)	ist es lediglich erforderlich, die Änderung bei der Verkehrspolizei des Ortes, an dem die Fahrt beginnt, zu melden.	F
9.11)	Die Mehrfachgenehmigung für den Verkehr von Sonderfahrzeugen und Transporten :	
a)	erlaubt eine bestimmte Anzahl von Fahrten innerhalb von 6 Monaten;	R
b)	ist immer für 2 Jahre gültig, kann aber nicht verlängert werden;	F
c)	darf nicht mehr als 30 Mal innerhalb von 3 Monaten verwendet werden.	F

9.12)	Die Mehrfachgenehmigung für den Verkehr von Sonderfahrzeugen und Transporten :	
a)	erlaubt nicht den Verkehr auf Autobahnen;	F
b)	gilt nur für die Beförderung von Eisenbahnwaggons;	F
c)	gilt für eine unbestimmte Anzahl von Fahrten, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchzuführen sind.	F

9.13)	Die Mehrfachgenehmigung für den Verkehr von Sonderfahrzeugen und Transporten:	
a)	verpflichtet die Verkehrsunternehmen, auf dem Dokument die Uhrzeit und das Datum des Beginns jeder Fahrt zu vermerken;	R
b)	erfordert in jedem Fall eine verkehrspolizeiliche Begleitung, auch wenn dies nicht in dem Dokument angegeben ist;	F
c)	erlaubt eine unbestimmte Anzahl von Fahrten, sofern der Straßenbetreiber vor der Abfahrt über die Uhrzeit und das Datum des Beginns jeder Fahrt informiert wird;	F

9.14)	Die Mehrfachgenehmigung für den Verkehr von Sonderfahrzeugen und Transporten:	
a)	erlaubt, die Größe oder die Masse der beförderten Gegenstände oder ihre Anordnung oder Anzahl zu verringern, sofern die Art des Materials und die Art der Gegenstände unverändert bleiben;	R
b)	verlangt immer, dass nur Gegenstände transportiert werden, die genau die gleichen Abmessungen haben wie die im Dokument angegebenen, ohne die Möglichkeit, die Abmessungen zu verringern;	F
c)	erlaubt auch den Transport von Gegenständen, die größer sind als die im Dokument angegebenen Maße, mit einem Überschuss von höchstens 5 % und einer Länge von maximal 1,5 m.	F

9.15)	Die Mehrfachgenehmigung für den Verkehr von Sonderfahrzeugen und Transporten:	
a)	gilt nur für die in dem Dokument ausdrücklich angegebene Anzahl von Fahrten;	R
b)	berechtigt zum Fahren auf allen Straßen außer Autobahnen;	F
c)	hat eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten.	R

9.16)	Die Einzelgenehmigung für den Verkehr von Sonderfahrzeugen und Transporten:	
a)	gilt für maximal 10 Fahrten, die zu den in dem Dokument, das sie enthält, angegebenen Terminen durchzuführen sind;	F
b)	erlaubt Fahrten auf allen Straßen außer Autobahnen;	F
c)	erlaubt eine einzige Fahrt innerhalb von 3 Monaten.	R

9.17)	Die Einzelgenehmigung für den Verkehr von Sonderfahrzeugen und Transporten:	
a)	ermöglicht mehrere Fahrten innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens;	F
b)	ist immer für 2 Jahre gültig und kann nach Ablauf um ein weiteres Jahr verlängert werden;	F
c)	sieht eine einzige Fahrt auf einer nach Ausgangspunkt und Zielort festgelegten Strecke (die aus den zugelassenen Straßenabschnitten besteht) , innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten vor.	R







9.18)	Es handelt sich nicht um einen Sondertransport und ist nicht genehmigungspflichtig:	
a)	das Abschleppen von beschädigten Fahrzeugen, die die in den Artikeln 61 und 62 der Straßenverkehrsordnung festgelegten Größen- und Gewichtsgrenzen überschreiten;	F
b)	das Abschleppen von beschädigten Fahrzeugen, die die in den Artikeln 61 und 62 der Straßenverkehrsordnung festgelegten Größen- und Gewichtsgrenzen überschreiten, wenn es mit Fahrzeugen erfolgt, die den in der Straßenverkehrsordnung festgelegten Eigenschaften entsprechen;	F
c)	Abschleppen von beschädigten Fahrzeugen, die die in den Artikeln 61 und 62 der Straßenverkehrsordnung festgelegten Größen- und Gewichtsgrenzen nicht überschreiten, für das Erreichen der nächstgelegenen Werkstatt, wenn es mit Fahrzeugen durchgeführt wird, die den in der Durchführungsverordnung der Straßenverkehrsordnung festgelegten Eigenschaften entsprechen.	R
9.19)	Die zusätzlichen optischen Beleuchtungseinrichtungen eines Sonderfahrzeugs oder Transports unter außergewöhnlichen Bedingungen:	
a)	müssen immer fest mit dem Fahrzeug verbunden sein;	F
b)	können fest angebracht sein	R
c)	können abnehmbar sein.	R
9.20)	Welche maximale Länge dürfen die Oberleitungszüge nicht überschreiten?	
a)	18,00 m;	F
b)	18,75 m;	R
c)	20,00 m.	F
9.21)	Darf die Ladung ohne Sondergenehmigung über die Fahrzeugfront hinausragen?	
a)	Ja;	F
b)	nur mit vorheriger Genehmigung des Motorisierungsamtes;	F
c)	nein.	R
9.22)	Unterliegen Fahrzeuge, die temperaturgeführte Waren transportieren, der Breitenbeschränkung von 2,55 m?	
a)	Ja;	F
b)	nein, der entsprechende Grenzwert ist 2,40 m.;	F
c)	nein, der entsprechende Grenzwert beträgt 2,60 m	R
9.23)	Wie lang dürfen Güterlastzüge gemäß den Anforderungen des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr maximal sein?	
a)	16,50 m;	F
b)	18,75 m;	R
c)	18,00 m	F

9.24)	Wie breit dürfen die Fahrzeuge maximal sein?	
a)	2,50 m;	F
b)	2,55 m;	R
c)	3,00 m	F
9.25)	Wie soll der hintere Überhang der Ladung gekennzeichnet werden?	
a)	mit einer gelben Blinklaterne;	F
b)	mit einem weißen Schild mit blauen Querstreifen;	F
c)	mit einem weißen Schild mit roten Querstreifen.	R
9.26)	Wie hoch beträgt die zulässige Gewichtstoleranz gegenüber der in der Zulassungsbescheinigung angegebenen Grenze?	
a)	5%;	R
b)	10%;	F
c)	15%	F
9.27)	Welche Obergrenze darf an der am stärksten belasteten Achse nicht überschritten werden?	
a)	10 t;	F
b)	11 t;	F
c)	12 t.	R
9.28)	Die Beförderung einer unteilbaren Sache, die aufgrund ihrer Abmessungen zu einer Überschreitung der für jede Fahrzeugklasse in Art. 61 ST.V.O. festgelegt sind:	
a)	erlaubt es, zusätzlich zu dem unteilbaren Gegenstand andere teilbare Gegenstände zu transportieren, um die Ladung zu vervollständigen, wobei die Begrenzungen für das Übermaß gemäß Artikel 61 der Straßenverkehrsordnung nicht überschritten werden dürfen, jedoch immer unter Einhaltung der durch der Straßenverkehrsordnung festgelegten Gewichtsgrenzen;	R
b)	ermöglicht die Beförderung von teilbaren Gegenständen, um die Ladung zu vervollständigen, auch wenn die von der Strassenverkehrsordnung festgelegten Gewichtsgrenzen überschritten werden;	F
c)	erlaubt es nicht, einen anderen Gegenstand zur Vervollständigung der Ladung zu befördern.	F
9.29)	Ist es möglich, die in der Zulassungsbescheinigung angegebenen Gewichtsbeschränkungen zu überschreiten?	
a)	ja;	F
b)	nein;	R
c)	ja, nur mit Genehmigung	F
9.30)	Wie lang dürfen Gelenkbusse, die im Personenlinienverkehr eingesetzt werden, maximal sein?	
a)	16,60 m;	F
b)	18,00 m;	R
c)	18,75 m;	F

9.31)	Kann die Ladung, wenn sie aus teilbaren Gegenständen besteht, in Längsrichtung über das Heck des Fahrzeugs hinausragen?	
a)	ja;	F
b)	nein;	R
c)	ja, bis zu 3/10 der Fahrzeuglänge	F
9.32)	Welche zulässige Gesamtmasse darf ein Sattelkraftfahrzeug mit fünf oder mehr Achsen nicht überschreiten?	
a)	40 t;	F
b)	42 t;	F
c)	44 t;	R
9.33)	Wann muss die quadratische Tafel für den Längsüberstand sichtbar sein?	
a)	nur tagsüber;	F
b)	nur nachts;	F
c)	bei Tag und bei Nacht.	R
9.34)	Wann kann ein isoliertes vierachsiges Fahrzeug 32 t erreichen?	
a)	nur mit Genehmigung;	F
b)	niemals;	F
c)	wenn die Antriebsachse mit gekoppelten Reifen und Luftfederung ausgestattet ist.	R
9.35)	Welche Obergrenze darf die Last auf der am stärksten belasteten Achse nicht überschreiten?	
a)	10 t;	F
b)	11 t;	F
c)	12 t.	R
9.36)	Welche Fahrzeuge müssen eine Abnutzungsentschädigung (tassa d'usura) zahlen, um am Verkehr teilnehmen zu können?	
a)	Sonderfahrzeuge und -transporte auf Grund des Gewichtes;	R
b)	alle Sonderfahrzeuge	F
c)	Fahrzeuge mit Raupen- oder Spikereifen.	F
9.37)	Die zusätzlichen Beleuchtungseinrichtungen eines Fahrzeugs, das für die technische Eskorte verwendet wird, müssen:	
a)	nur nachts oder bei Tunneldurchfahrten eingeschaltet sein;	F
b)	immer eingeschaltet sein, wenn sie im Geleitedienst sind;	R
c)	bei der Durchfahrt durch Ortschaften ausgeschaltet sein.	F
9.38)	Wie viele zusätzliche gelbe oder orangefarbene Blinklichter müssen an Fahrzeugen angebracht sein, die für die technische Eskorte eingesetzt werden:	
a)	2;	R
b)	1;	F
c)	4;	F

9.39)	Die zusätzlichen gelben oder orangefarbenen Warnblinklichter an Motorrädern, die für die technische Begleitung eingesetzt werden, müssen angebracht sein:	
a)	2 auf der Rückseite;	F
b)	2 auf der Vorderseite und 1 auf der Rückseite;	R
c)	2 auf der Vorderseite und 2 auf der Rückseite.	F
9.40)	Die auf einem Fahrzeug befindliche Ladung kann auf der Vorderseite überstehen:	
a)	höchstens 50 cm;	F
b)	höchstens 30 cm;	F
c)	darf niemals nach vorne herausragen	R
9.41)	Die transportierte Last kann nach hinten überstehen:	
a)	höchstens 50 cm;	F
b)	höchstens 30 cm;	F
c)	bis zu 3/10 der Länge des Fahrzeugs;	R
9.42)	Es ist möglich, Dinge abzuschleppen, die auf dem Boden schleifen:	
a)	niemals;	R
b)	immer, vorausgesetzt, dass das Abschleppen unter sicheren Bedingungen erfolgt;	F
c)	immer, sofern die Gegenstände auch nur teilweise auf Rädern gestützt sind.	F
9.43)	Die Dauergenehmigung für Fahrzeuge, die Natursteinblöcke transportieren:	
a)	darf nur für Fahrten auf Straßen des Typs A und B ausgestellt werden;	F
b)	darf nur für das Befahren von Straßen des Typs B ausgestellt werden;	F
c)	darf nicht für das Befahren von Straßen des Typs A ausgestellt werden;	R
9.44)	Die Mehrfachgenehmigung für den Verkehr von Sonderfahrzeugen und -transporten:	
a)	gestatten, die Strecke mit Straßen desselben Typs zu wechseln;	F
b)	erlauben es nicht die geplante Route zu ändern;	R
c)	erlaubt es, die Route zu ändern, sofern die Verkehrspolizei mindestens drei Tage im Voraus informiert wird.	F
9.45)	Bei Sondertransporte, für die eine Abnutzungsentschädigung zu zahlen ist, müssen Uhrzeit und Tag der Fahrt vor Antritt der Fahrt auf der Genehmigung vermerkt werden:	
a)	Nur bei Dauergenehmigungen;	F
b)	Nur bei Einzelgenehmigungen;	F
c)	Bei Einzel – und Mehrfachgenehmigungen;	R

10 - VERKEHRSSZEICHEN

10.1)	Abbildung Nr. 103 (Signalbild II - 83):		
a)	ermöglicht es den Fahrern, sowohl rechts als auch links an einem Hindernis, einer Verkehrsinsel, einer Rettungsgasse, einer Baustelle, einem Mittelstreifen usw. vorbeizufahren;	R	
b)	gibt die zulässigen Durchfahrten an;	R	
c)	weist auf die Unmöglichkeit oder das Verbot hin geradeaus zu fahren.	F	
10.2)	Abbildung Nr. 17 (Signalbild II - 15):		
a)	deutet auf eine gefährliche Steilhanglage infolge besonders ungünstiger örtlicher Gegebenheiten hin. Die Neigung wird in Prozent angegeben;	F	
b)	deutet auf eine steile Steigung oder eine gefährliche Abfahrt aufgrund besonders ungünstiger örtlicher Gegebenheiten. Die Neigung wird in Prozent angegeben;	F	
c)	ist ein Hinweiszeichen;	F	
10.3)	Abbildung Nr. 9 (Signalbild II - 9):		
a)	die Beschilderung einer nicht durch Ampeln geregelten Straßenbahnlinie, die die Fahrbahn verkürzt;	F	
b)	die Beschilderung eines Bahnübergangs;	F	
c)	die Beschilderung eines unbeschränkten Bahnübergangs.	R	
10.4)	Abbildung Nr. 66 (Signalbild II - 58)		
a)	kennzeichnet einen ausschließlich für Kraftfahrzeuge reservierten Straßenabschnitt;	F	
b)	verbietet die Durchfahrt für alle Kraftfahrzeuge, einschließlich dreirädriger Motorräder und motorisierter Vierradfahrzeuge;	R	
c)	die Durchfahrt für alle Kraftfahrzeuge verbieten.	R	
10.5)	Bei Behinderung der Fahrbahn durch unbeabsichtigtes Herabfallen der Ladung muss der Fahrer:		
a)	außerhalb geschlossener Ortschaften das Hindernis mit dem mobilen Gefahrenzeichen (Warndreieck) anzeigen;	R	
b)	in jedem Fall alle entgegenkommenden Fahrzeuge anhalten, um die Gefahr von Unfällen zu vermeiden;	F	
c)	die Fahrtrichtung umkehren und anderen die Vorfahrt gewähren.	F	
10.6)	Abbildung Nr. 76 (Signalbild II - 66):		
a)	verbietet die Durchfahrt von Kraftfahrzeugen mit einer Höhe von mehr als 3,50 m;	R	
b)	kann sowohl in geschlossenen Ortschaften als auch außerhalb geschlossener Ortschaften gelten;	R	
c)	innerhalb geschlossener Ortschaften gilt es nur von 8 bis 20 Uhr.	F	
10.7)	Abbildung Nr. 63 (Signalbild II - 55):		
a)	verbietet die Durchfahrt von Fahrrädern;	R	
b)	einen Straßenabschnitt für die Durchfahrt von Radfahrern vorschreibt;	F	
c)	die Durchfahrt von zweirädrigen Fahrzeugen verbietet.	F	

10.8)	Verhaltensweise im Falle eines Verkehrsunfalls:	
a)	Stellen Sie das mobile Warndreieck mindestens 50 m (100 auf Autobahnen) von der Unfallstelle oder vor einer Kurve auf, um die Fahrer entgegenkommender Fahrzeuge vor der Fahrbahnbehinderung zu warnen;	R
b)	die Positionen der Fahrzeuge, den Zustand der Unfallstelle und die für die Ermittlung der Unfalldynamik nützlichen Spuren unverändert lassen, es sei denn, die Räumung der Fahrzeuge ist für die Verkehrssicherheit erforderlich;	R
c)	Hilfe leisten.	R

10.9)	Abbildung Nr. 57 (Signalbild II - 49):	
a)	verbietet es, dem vorausfahrenden Fahrzeug in einem geringeren als dem angegebenen Abstand zu folgen;	R
b)	warnt, dass bei 70 m das Fahrverbot für Autos beginnt;	F
c)	verpflichtet, den angegebenen Mindestabstand einzuhalten.	R



10.10)	Abbildung Nr. 1 (Signalbild II - 1):	
a)	schreibt eine gemäßigte Geschwindigkeit vor;	F
b)	signalisiert einen Straßenabschnitt in schlechtem Zustand oder mit unebenem Belag;	R
c)	kann nur auf Bergstraßen zu finden sein	F



10.11)	Abbildung Nr. 60 (Signalbild II - 52):	
a)	Überholverbot für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t, die nicht für die Beförderung von Personen bestimmt sind;	R
b)	erlaubt das Überholen von Lastkraftwagen durch Personenkraftwagen auf der rechten Fahrspur;	F
c)	verbietet das Überholen von Kraftfahrzeugen, ausgenommen Mopeds und Motorräder.	F



10.12)	Abbildung Nr. 15 (Signalbild II-13):	
a)	ist ein Gefahrenzeichen;	R
b)	zeigt eine Fußgängerzone an;	F
c)	zeigt einen durch besondere Schilder gekennzeichneten Fußgängerüberweg auf der Fahrbahn an, auf außerstädtischen Straßen und auf innerstädtischen Straßen mit einer höheren als der in Art. 142 Abs. 1 des Gesetzbuchs vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit vor.	R



10.13)	Abbildung 24 (Signalbild II - 22):	
a)	zeigt einen überschwemmungsgefährdeten Straßenabschnitt an;	F
b)	zeigt das Vorhandensein von Kies, Schotter oder anderem instabilen Material auf der Fahrbahn an, das die Bodenhaftung des Fahrzeugs in gefährlicher Weise beeinträchtigen könnte;	F
c)	vor einem Straßenabschnitt warnt, der unter bestimmten Bedingungen eine gefährlich rutschige Oberfläche aufweisen kann.	R



10.14)	Abbildung 28 (Signalbild II - 26):	
a)	schreibt vor, bei Bauarbeiten den aus der Gegenrichtung kommenden Fahrzeugen Vorrang zu geben;	F
b)	einen Straßenabschnitt mit Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn anzeigt, wenn der vorherige Abschnitt einseitig befahrbar war;	R
c)	ist ein Gefahrenzeichen.	R



10.15)	Abbildung Nr. 75 (Signalbild II - 65):	
a)	gibt die Breite eines Verkehrsengpasses an;	F
b)	verbietet Fahrzeugen, die breiter als 2,30 m sind, die Durchfahrt;	R
c)	den Mindestsicherheitsabstand zwischen zwei auf dieser Straße fahrenden Fahrzeugen angibt.	F



10.16)	Abbildung 54 (Signalbild II - 46):	
a)	das Einfahren in eine Straße verbietet, die von der anderen Seite als Einbahnstraße zugänglich ist;	F
b)	verbietet das Einfahren in eine Straße sowohl für Fußgänger als auch für Fahrzeuge;	F
c)	das Einfahren in eine Straße verbietet, auf der der Verkehr in beide Richtungen nicht erlaubt ist.	R



10.17)	Abbildung Nr. 80 (Signalbild II - 70):	
a)	kennzeichnet das Ende einer geschlossenen Ortschaft;	F
b)	betrifft nur Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr;	F
c)	Zeigt das Ende früherer Vorschriften an.	R



10.18)	Abbildung Nr. 83 (Signalbild II - 73):	
a)	erlaubt es dem Lastkraftwagen, einen Personenkraftwagen zu überholen;	R
b)	das Ende des Überholverbots für Fahrzeuge, die nicht der Personenbeförderung dienen, anzeigt;	R
c)	die Durchfahrt von Lastzügen, Gelenkfahrzeugen und Sattelschleppern verbietet.	F



10.19)	Die Verbotsschilder:	
a)	sind durch ihre kreisförmige Form gekennzeichnet;	R
b)	können die zulässige Höchstgeschwindigkeit angeben;	R
c)	sind nie an Fußgänger gerichtet.	F

10.20)	Bei einer Straßenbaustelle haben folgende Schilder eine gelbe Hintergrundfarbe:	
a)	Gefahrenzeichen;	R
b)	des Verbots oder des Vorrangs;	F
c)	Hinweisschilder.	R

10.21)	Abbildung Nr. 93 (Signalbild II - 80/a):	
a)	weist auf die Pflicht hin, geradeaus zu fahren;	R
b)	zeigt die vorgeschriebene Geradeausfahrt an, ohne die Möglichkeit, nach links oder rechts abzubiegen;	R
c)	zeigt das obligatorische Vorbeifahren an	F



10.22)	Das in Abb. II - 35 dargestellte Schild SONSTIGE GEFAHREN mit der Zusatztafel UNFALL ist zu gebrauchen:	
a)	wenn das Sonderfahrzeug oder -transport während eines Begleitdienstes wegen einer Panne oder aus anderen Gründen auf der Fahrbahn anhalten muss;	R
b)	immer, wenn es auch außerhalb der Fahrbahn anhält;	F
c)	wenn das Sonderfahrzeug oder der Sondertransport im Rahmen eines Begleitdienstes in einen Unfall verwickelt wird, der es zum Anhalten auf dem Bankett zwingt.	R



10.23)	Verkehrszeichen Nr. 68 (Abb. II - 60 a):	
a)	verbietet den Durchfahrt von Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t;	R
b)	kann mit einer Zusatztafel mit einem anderen Wert für die zulässige Masse für die Durchfahrt ausgestattet sein;	R
c)	gestattet die Durchfahrt von Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von mehr als 3,5 t.	F



10.24)	Verkehrszeichen Nr. 70 (Abb. II - 61):	
a)	gibt den gesetzlichen Abstand zwischen zwei Lastkraftwagen an;	F
b)	verbietet Lastzügen die Durchfahrt;	R
c)	zeigt verlangsamende Lastkraftwagen an.	F



10.25)	Verkehrszeichen Nr. 69 (Abb. II - 60 b):	
a)	verbietet die Durchfahrt von Lastkraftwagen mit einem Ladegewicht von mehr als 6,5 t;	R
b)	gibt die zulässige Gesamtmasse für den Durchfahrt von Lastkraftwagen an;	R
c)	erlaubt die Durchfahrt von Fahrzeugen mit einer Masse von mehr als 6,5 t, die nicht für die Beförderung von Personen bestimmt sind.	F



10.26)	Verkehrszeichen Nr. 196 (Abb. II - 347) mit grünem Hintergrund zeigt an:	
a)	den Beginn einer gebührenfreien Autobahn;	F
b)	den Beginn einer Autobahn	R
c)	den Beginn einer Stadtautobahn.	F



10.27)	Verkehrszeichen Nr. 74 (Abb. II - 64 b):	
a)	verbietet die Durchfahrt von Fahrzeugen, die wassergefährdende Stoffe befördern;	R
b)	verbietet das Anhalten von Tankwagen;	F
c)	verbietet die Durchfahrt von leeren Tankwagen	F



10.28)	Das Zeichen Nr. 195 (Abb. II - 346) mit grünem Hintergrund zeigt an:	
a)	das Ende der zuvor für die gesamte Autobahn verhängten Verbote;	F
b)	das Ende der Autobahn;	R
c)	der Beginn eines Fahrbahnwechsels.	F



10.29)	Verkehrszeichen Nr. 79 (Abb. II - 69):	
a)	die Durchfahrt von Fahrzeugen mit einer größeren Achslast als der angegebenen untersagt;	R
b)	kann sich vor einer Brücke befinden;	R
c)	untersagt die Durchfahrt von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mehr als 6,5 t.	F

